
FlaM-Bericht vom 5. Mai 2015

Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union

1. Januar – 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Management Summary	7
1 Die flankierenden Massnahmen	14
1.1 Ausgangslage	14
1.2 Funktionsweise der flankierenden Massnahmen.....	14
1.3 Entwicklung der flankierenden Massnahmen	15
1.4 Die Zukunft der flankierenden Massnahmen	17
1.5 Kontrollprioritäten und quantitative Kontrollziele.....	18
Teil 1: Gesamtübersicht über die Kontrolltätigkeit der TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebenden und meldepflichtigen Personen	19
2 Kontrolltätigkeit	19
Teil 2: Gesamtbetrachtung des Schweizer Arbeitsmarktes – Schweizer Arbeitgebende	21
3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der TPK und der PK	21
3.1 Kontrolltätigkeit nach Branchen.....	22
4 Kontrolle der Schweizer Arbeitgebenden durch die kantonalen TPK	23
4.1 Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen	23
4.2 Feststellung von Lohnunterbietungen	25
4.2.1 Lohnunterbietungen in den einzelnen Branchen ohne ave GAV	26
4.3 Verständigungsverfahren	27
4.4 Kollektive Massnahmen bei Feststellung von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen	28
5 Kontrolle der Schweizer Arbeitgebenden durch die PK von allgemeinverbindlich erklärten GAV auf Bundesebene	29
5.1 Kontrolltätigkeit	29
5.2 Vermutete Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV und daraus folgende Massnahmen	30
5.2.1 ... bei Schweizer Arbeitgebenden	30
5.2.2 ... in den einzelnen Branchen.....	31
6 Die Situation im Bereich des Personalverleihs	32
6.1 Kontrolltätigkeit und Verstösse.....	32
6.2 Sanktionen wegen Verstössen gegen ave GAV durch Personalverleiher.....	33
Teil 3: Meldepflichtige Arbeitnehmende – Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer	34

7	Anzahl meldepflichtiger Personen.....	34
8	Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der TPK und der PK.....	37
8.1	Kontrolltätigkeit nach Branchen.....	38
9	Detaillierte Kontrollergebnisse der kantonalen TPK	38
9.1	Kontrolltätigkeit	38
9.2	Festgestellte Lohnunterbietungen in Branchen ohne ave GAV und daraus folgende Massnahmen.....	39
10	Detaillierte Kontrollergebnisse der PK von ave GAV auf Bundesebene	40
10.1	Kontrolltätigkeit	40
10.2	Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV und daraus folgende Massnahmen	41
11	Kontrollergebnisse der Kantone, Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber.....	42
12	Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit	43
13	Teil 4: Tabellarische Übersichten	46
13.1	Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter	46
13.2	Kontrolltätigkeit im Vergleich zum Vorjahr	47
13.3	Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz.....	48
13.4	Vermutete Verstösse und Lohnunterbietungen	49
13.4.1	Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen und Unterbietungen der üblichen Löhne in den einzelnen Kantonen (TPK)	49
13.4.2	Lohnunterbietungen in Branchen ohne ave GAV	50
13.4.3	Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV in den einzelnen Branchen	51
13.4.4	Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton.....	51
13.4.5	Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird.....	52
13.4.6	Kontrolltätigkeit der einzelnen PK von ave GAV auf Bundesebene	52
13.5	Kontrolltätigkeit der PK nach Kantonen.....	55
13.6	Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen	56
13.7	Scheinselbständigkeit vs Selbständigkeit.....	57
13.8	Einhaltung der Kontrollvorgaben	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4.1: Ergriffene Kollektivmassnahmen im Fall missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung	28
Abbildung 7.1: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter bis 90 Tage, 2006-2014 (in 1000)	35
Abbildung 7.2: Anteil des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen an der Gesamtbeschäftigung nach Kantonen, 2014.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 0.1 : Übersicht über die Kontrolltätigkeit insgesamt*	9
Tabelle 0.2: Resultate der Kontrollaktivität bei Betrieben	9
Tabelle 2.1: Total der kontrollierten Betriebe und Personen (inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)*	20
Tabelle 2.2: Total der kontrollierten Betriebe (exkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)	20
Tabelle 2.3: Total der kontrollierten Personen (exkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)	20
Tabelle 2.4: Anzahl Kontrollen durch PK für kantonale ave GAV	21
Tabelle 3.1: Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten (durch TPK und PK; inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)	21
Tabelle 3.2: Gesamtheit der durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden nach Branchen	22
Tabelle 4.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK	23
Tabelle 4.2: Verteilung der Kontrollen der TPK auf die Kantone verglichen mit der Zahl der Betriebe des jeweiligen Kantons gemäss Daten des BFS 2012 in Branchen ohne ave GAV	24
Tabelle 4.3: Kontrollen durch die TPK bei Schweizer Arbeitgebenden, die keinem ave GAV unterstehen	25
Tabelle 4.4: Anteil und Anzahl kontrollierter Schweizer Arbeitgebender mit Lohnverstössen nach Kanton	26
Tabelle 4.5: Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben in Branchen ohne ave GAV	27
Tabelle 5.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene	29
Tabelle 5.2: Anzahl der Kontrollen durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene	30
Tabelle 5.3: Anzahl der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene	31
Tabelle 5.4: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Mindestlöhne aus ave GAV, nach Branchen	31
Tabelle 6.1: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih	33
Tabelle 6.2: Kontrollen durch die PK bei Personalverleihern	33
Tabelle 6.3: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleiher	34
Tabelle 7.1: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2014	34
Tabelle 7.2: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage (Jahresarbeitskräfte in 1'000) im Jahr 2014, nach Kategorie und Sprachregion	35
Tabelle 7.3: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (Arbeitsvolumen, Jahresarbeitskräfte in 1'000) im Jahr 2014, nach Branche	36
Tabelle 7.4: Anzahl eingegangener Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern	36
Tabelle 8.1: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten (Personen) im Vergleich zur Anzahl der gemeldeten Entsandten im Jahr 2014 (durch TPK und PK)	37
Tabelle 8.2: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden im Vergleich zur Anzahl gemeldeter Selbständigerwerbenden (durch TPK und PK)	37
Tabelle 8.3: Gesamtheit der durchgeführten Kontrollen bei Entsandten und Selbständigerwerbenden	38

Tabelle 9.1: Verteilung der Kontrollen der TPK nach Kantonen**	39
Tabelle 9.2: Kontrollen durch die Kantone bei Entsendebetrieben	39
Tabelle 9.3: Durchgeführte Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben, die in Branchen ohne ave GAV tätig waren	40
Tabelle 10.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene	40
Tabelle 10.2: Anzahl der durch die PK der ave GAV auf Bundesebene durchgeführten Kontrollen im Entsendewesen und bei Selbständigerwerbenden	41
Tabelle 10.3: Kontrollen durch die PK bei Entsendebetrieben.....	42
Tabelle 11.1: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene Sanktionen (Stand: April 2015)	43
Tabelle 12.1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender	43
Tabelle 12.2: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	44
Tabelle 12.3: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätigen.....	45
Tabelle 13.1: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kantonen.....	46
Tabelle 13.2: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter	46
Tabelle 13.3: Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, nach Branche	47
Tabelle 13.4: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten, nach Branchen.....	47
Tabelle 13.5: Anteil der kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten	48
Tabelle 13.6: Unterbietungen der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss Angaben der Kantone	49
Tabelle 13.7: Anteil der kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, nach Branchen*	50
Tabelle 13.8: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Mindestlöhne aus ave GAV, nach Branchen	51
Tabelle 13.9: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton	51
Tabelle 13.10: Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird	52
Tabelle 13.11: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Entsendebetrieben	52
Tabelle 13.12: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleiher).....	53
Tabelle 13.13: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Personalverleihern, nach Branche	54
Tabelle 13.14: Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden der PK nach Kanton (ohne Personalverleih)*	55
Tabelle 13.15: Anteil der Kontrollen mit vermuteten Verstössen	56
Tabelle 13.16: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätigen.....	57
Tableau 13.17: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern pro Kanton und Branche	58
Tabelle 13.18: Anzahl der durch die kantonalen Vollzugsorgane durchgeführten Kontrollen im Vergleich zur Anzahl vereinbarter Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung.....	59
Tabelle 13.19: Vergleich der durch die PK durchgeführten Kontrollen mit den vereinbarten Kontrollzielen gemäss Subventionsvereinbarung.....	60

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20
ave GAV	allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit), SR 822.41
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association); Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz) ; SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung); SR 823.201
EU	Europäische Union
EU-8	EU-Mitgliedstaaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) mit Ausnahme von Zypern und Malta
EU-15	EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU (21.06.1999): Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien
EU-17	EU-15 plus Zypern und Malta, die im FZA den EU-15/EFTA-Staaten gleichgestellt sind.
EU-27	EU-17 plus EU-8 Staaten sowie Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 2007 der EU beigetreten sind.
FlaM	Flankierende Massnahmen
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SVP	Schweizerische Volkspartei
TPK	Tripartite Kommission
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

Management Summary

Der vorliegende Bericht untersucht die Resultate der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014. Er bietet einen Überblick über den Vollzug der flankierenden Massnahmen und stützt sich dabei auf die Berichterstattung der Vollzugsorgane an das Staatssekretariat für Wirtschaft. Der Bericht bildet die Kontrollergebnisse der Vollzugsorgane im Jahr 2014 ab. Die Ergebnisse dieses Berichts geben nicht die Lohnsituation auf dem gesamten Arbeitsmarkt wieder, da die Kontrollen gezielt in Risikobereichen erfolgen. Ausserdem können die Zahlen des Berichts nicht von Jahr zu Jahr verglichen werden, weil die Kontrollstrategien wie auch die Kontrollziele laufend den Bedürfnissen und Risiken, die auf dem Arbeitsmarkt beobachtet werden, angepasst werden. Diese unterschiedlichen Strategien und Ziele beeinflussen die kontrollierten Branchen und die Resultate von Jahr zu Jahr direkt. Zudem werden die Risiken fortlaufend aufgrund der Erfahrungen der Kontrollorgane genauer definiert. Gleichzeitig unterstützt das Staatssekretariat für Wirtschaft die Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen in der Professionalisierung ihrer Aufgaben und strebt damit eine Verbesserung der Kontrollqualität statt einer reinen Zunahme der Kontrollquantität an.

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei "Gegen Masseneinwanderung" angenommen, welche nicht mit der Personenfreizügigkeit vereinbar ist. Die flankierenden Massnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung stellt sich deshalb unter anderem die Frage nach der Form der Weiterführung der flankierenden Massnahmen. Die Art der Umsetzung der Volksinitiative hat einen Einfluss auf die Ausgestaltung der flankierenden Massnahmen.

Freizügigkeitsabkommen und Einwanderung aus der EU

Das Freizügigkeitsabkommen trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen wurden am 1. Juni 2004 eingeführt. Sie bieten Schutz vor missbräuchlichen Unterbietungen der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ausserdem sorgen sie für gleiche Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Betriebe.

Das Freizügigkeitsabkommen regelt den Zugang zum Arbeitsmarkt insbesondere für folgende drei Personenkategorien: 1) Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden, 2) Grenzgänger, 3) ausländische Dienstleistungserbringer. Kurzfristige Stellenantritte bis zu drei Monaten bei Schweizer Arbeitgebenden sowie Dienstleistungserbringungen, die nicht länger als 90 Tage dauern, unterstehen keiner Bewilligungs- sondern lediglich einer Meldepflicht. Das Abkommen bleibt auch nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative bis zum Zeitpunkt einer allfälligen Revision oder Kündigung in Kraft.

Kontrollprioritäten und quantitative Kontrollziele

Um die Einhaltung der schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, müssen gemäss Vorgabe der Entsendeverordnung jährlich 27'000 Kontrollen bei Schweizer Unternehmen sowie der Meldepflicht unterliegenden Entsendebetrieben oder Selbständigerwerbenden durchgeführt werden. Entsandte Arbeitnehmende (ca. 50%) sollen dabei häufiger kontrolliert werden als Schweizer Arbeitgebende (ca. 2% bzw. 3% in Fokusbranchen). Damit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass das Risiko von Lohnunterbietungen bei Entsendungen höher ist als bei Schweizer Arbeitgebenden. Im Übrigen können Schweizer Arbeitgebende

rückwirkend auf einen Zeitraum von mehreren Jahren kontrolliert werden. Hingegen kann die Kontrolle von entsandten Arbeitnehmenden lediglich für die Entsendedauer erfolgen. **Die Kontrollziele werden auf nationaler Ebene definiert. Den Kontrollorganen steht es frei, ihre eigene Kontrollstrategie gemäss ihren Kontrollkriterien Jahr für Jahr neu festzulegen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Kontrollstrategien können die Kontrollresultate der verschiedenen Vollzugsorgane einerseits nicht direkt miteinander verglichen werden und andererseits ist ein Vergleich mit dem Vorjahr erschwert.**

Die Kontrollen erfolgen aufgrund gewisser Risikofaktoren. Daraus ergibt sich, dass es in Branchen oder Regionen, in denen das Risiko von wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen oder Lohnverstössen höher eingestuft wird, mehr Kontrollen gibt. Die im Bericht aufgeführten Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (insbesondere gegen die Mindestlöhne) und Unterbietungsquoten von üblichen Löhnen widerspiegeln nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt sondern lediglich in im Berichtsjahr ausgewählten Branchen und Firmen.

In Branchen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterliegen, wird die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die tripartiten Kommissionen überprüft. Die tripartiten Kommissionen beobachten ausserdem den Arbeitsmarkt in seiner Gesamtheit. In den Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, führen die paritätischen Kommissionen Kontrollen durch.

Vermutete Verstösse und ausgesprochene Sanktionen

Der Bericht unterscheidet zwischen Unterbietungen der üblichen Löhne und Verstössen gegen Mindestlöhne durch Schweizer Arbeitgeber und durch Entsendebetriebe.

Die kantonalen tripartiten Kommissionen stellen **Lohnunterbietungen** gegenüber vorgängig bestimmten üblichen Löhnen fest. In Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag existieren mit Ausnahme derjenigen Branchen, in denen ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen wurde, keine verbindlichen Mindestlöhne. Die Arbeitgebenden sind jedoch angehalten, die üblichen Lohnbedingungen zu respektieren. Wird ein üblicher Lohn unterboten, kann dies aber nicht sanktioniert werden. Es obliegt den tripartiten Kommissionen, die orts- und branchenüblichen Löhne zu bestimmen, um mögliche Lohnunterbietungen feststellen zu können.

Die Kontrollen durch die paritätischen Kommissionen können Anlass zu **vermuteten Verstössen** gegen die Bestimmungen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (insbesondere gegen die Mindestlöhne) geben. Die Kontrollen der paritätischen Kommissionen vor Ort lassen nicht in jedem Fall eine schlüssige Beurteilung zu, ob ein Verstoß gegen einen Mindestlohn vorliegt. Wird ein solcher Verstoß aufgrund weiterer Abklärungen festgestellt, so kann dies zu einer Sanktion führen. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen können die zuständigen paritätischen Kommissionen den fehlbaren Betrieben **Kontrollkosten und Konventionalstrafen** auferlegen. Stellen die paritätischen Kommissionen Verstösse gegen das Entsendegesetz fest (z.B. Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, Auskunftspflichtverletzung usw.), müssen sie diese den für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden melden. Die kantonale Behörde kann bei Mindestlohnverstössen, zusätzlich zu den durch die paritätischen Kommissionen auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen, **Verwaltungssanktionen** verhängen. Kann der fehlbare Betrieb nachweisen, dass eine Nachzahlung der Lohndifferenz erfolgt ist, so kann der Kanton auf eine Sanktion verzichten oder dies bei der Festlegung der Höhe der Sanktion berücksichtigen. Die Zahl der

vermuteten Verstösse unterscheidet sich somit von der Zahl der – durch die paritätischen Kommissionen oder durch die kantonale Behörde – sanktionierten Verstösse (rechtskräftige Sanktionen).

Überblick über die Kontrolltätigkeit für das Jahr 2014

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen und der tripartiten Kommissionen bei Personen, die bei Schweizer Arbeitgebern angestellt sind, sowie bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringern (Entsandte und Selbständige) zeigen, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahr 2014 bei mehr als 40'000 Unternehmungen (mehr als 33'000 Betriebe sowie 7'000 meldepflichtige Selbständigerwerbende) und bei 159'000 Personen überprüft wurde, diese Zahlen sind mit den Ergebnissen des Vorjahrs vergleichbar. Die Kontrollen liegen deutlich über der Kontrollvorgabe der Entsendeverordnung. Einige paritätische Kommissionen haben allerdings die vereinbarten Kontrollziele nicht erreicht (vgl. Tabelle 13.19).

Tabelle 0.1 : Übersicht über die Kontrolltätigkeit insgesamt*

	Anzahl Betriebe			Anzahl Personen		
	2013	2014	Entwicklung	2013	2014	Entwicklung
Kontrollen von Entsandten in den Branchen...						
ohne ave GAV	4'765	5'637	+18%	11'255	13'093	+16%
mit ave GAV	6'469	7'920	+22%	17'354	19'684	+13%
mit ave GAV auf kantonalen Ebene	1'171	1'191	+2%	2'781	3'313	+19%
Total	12'405	14'748	+19%	31'390	36'090	+15%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern in den Branchen...						
ohne ave GAV	8'254	8'941	+8%	38'836	44'756	+15%
mit ave GAV	11'386	9'456	-17%	76'585	67'812	-11%
mit ave GAV auf kantonalen Ebene	607	439	-28%	3'755	3'352	-11%
Total	20'247	18'836	-7%	119'176	115'920	-3%
Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in den Branchen...						
ohne ave GAV	3'153	3'345	+6%	3'153	3'345	+6%
mit ave GAV	3'754	3'493	-7%	3'754	3'493	-7%
Total	6'907	6'838	-1%	6'907	6'838	-1%
Total	39'559	40'422	+2%	157'473	158'848	+1%

* Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

Tabelle 0.2: Resultate der Kontrollaktivität bei Betrieben

	Kontrollen			Verstösse Mindestlöhne/ üblichen Löhnen			Verständigungsverfahren		
	2013	2014	Entwicklung	2013	2014	Entwicklung	2013	2014	Entwicklung
Kontrollen von Entsandten in den Branchen...									
ohne ave GAV	4'765	5'637	+18%	15%	12%	-3%	76%	70%	-6%
mit ave GAV	6'469	7'920	+22%	33%	28%	-5%	-	-	-
mit ave GAV auf kantonalen Ebene	1'171	1'191	+2%	-	-	-	-	-	-
Total	12'405	14'748	+19%	-	-	-	-	-	-
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern in den Branchen...									
ohne ave GAV	8'254	8'941	+8%	8%	10%	+2%	69%	59%	-10%
mit ave GAV	11'386	9'456	-17%	25%	29%	+4%	-	-	-
mit ave GAV auf kantonalen Ebene	607	439	-28%	-	-	-	-	-	-
Total	20'247	18'836	-7%	-	-	-	-	-	-
Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in den Branchen...									
ohne ave GAV	3'153	3'345	+6%	-	-	-	-	-	-
mit ave GAV	3'754	3'493	-7%	-	-	-	-	-	-
Total	6'907	6'838	-1%	-	-	-	-	-	-
Total	39'559	40'422	+2%	-	-	-	-	-	-

Umfassende Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes / der Schweizer Arbeitgebenden

Kontrolltätigkeit der tripartiten Kommissionen im Jahr 2014

Die tripartiten Kommissionen haben bei mehr als 8'900 Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber 2013 von 8%. Der Anteil von Schweizer Unternehmen, die 2014 durch die tripartiten Kommissionen kontrolliert wurden, entspricht ca. 4% sämtlicher Schweizer Unternehmen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterworfen sind (gemäss den Daten 2011 des BFS).

Bei den Schweizer Unternehmen stellten die tripartiten Kommissionen bei 10% der kontrollierten Betriebe (bzw. bei 7% der kontrollierten Personen) Unterbietungen der üblichen Löhne fest. Dabei sind im Vergleich zum Vorjahr die festgestellten Lohnunterbietungen bei Unternehmungen gestiegen, während sie bei den kontrollierten Personen stabil blieben. Von den zu kontrollierenden Branchen sind das Gastgewerbe, das verarbeitende Gewerbe, der Handel sowie die Hauswirtschaftsbranche am meisten von Lohnunterbietungen betroffen. Das Gastgewerbe, der Handel und die Hauswirtschaftsbranche gelten als Fokusbranchen oder Branchen, die im besonderen Fokus der Arbeitsmarktaufsicht stehen. Das verarbeitende Gewerbe ist sehr heterogen und umfasst viele unterschiedliche Tätigkeitsbereiche. Einige dieser Bereiche unterstehen einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag. Zudem wurde diese Branche bereits einmal im Auftrag der tripartiten Kommission des Bundes vertieft vom Staatssekretariat für Wirtschaft untersucht. Diese Branche wird zudem intensiv kontrolliert.

Stellen die tripartiten Kommissionen Unterbietungen der üblichen Löhne fest, so können sie mit den betroffenen Betrieben Verständigungsverfahren durchführen. Im Rahmen dieser Verfahren sollen die Betriebe dazu gebracht werden, den geschuldeten Lohn nachzuzahlen oder den Lohn künftig anzuheben. Die Daten des Reportings an das Staatssekretariat für Wirtschaft zeigen auf, dass die Verständigungsverfahren hauptsächlich von sechs Kantonen durchgeführt werden; viele dieser Verständigungsverfahren konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden (59% bei Schweizer Betrieben; 69% im Jahr 2013).

Stellen die tripartiten Kommissionen wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der üblichen Löhne fest und kann die Situation nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens korrigiert werden, können sie Kollektivmassnahmen ergreifen (Antrag auf Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit zwingenden Mindestlöhnen, Antrag auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags), um weitere Missbräuche zu verhindern. Auf Bundesebene wurde in der Branche Hauswirtschaft ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen und in der Reinigungsbranche ein Gesamtarbeitsvertrag erleichtert allgemeinverbindlich erklärt. Ausserdem sind derzeit in den Kantonen Genf, Jura, Tessin und Wallis 18 Normalarbeitsverträge (+2 ab 1. Juli 2015) mit zwingenden Mindestlöhnen in Kraft (Stand: Mai 2015, gegenüber 14 im Mai 2014).

Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen im Jahr 2014

Die paritätischen Kommissionen haben die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge auf Bundesebene bei rund 9'500 Schweizer Arbeitgebenden überprüft, dies bedeutet einen Rückgang der Kontrolltätigkeit von 17% gegenüber dem Jahr 2013. Ein beträchtlicher Teil davon ist auf einen Rückgang im Baugewerbe zurückzuführen. Kontrollen wurden hauptsächlich im Hotel- und Gastgewerbe sowie im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe durchgeführt. Die paritätischen Kommissionen haben

zudem bei 439 Schweizer Arbeitgebenden die Einhaltung von kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen überprüft.

Die hier präsentierten Resultate zeigen eine Reduktion der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden. Dennoch sind die durchgeführten Kontrollen im Jahr 2014 relativ stabil geblieben. Der Rückgang, der in verschiedenen Branchen und insbesondere im Bauhauptgewerbe verzeichnet wurde, ergibt sich aus der Anpassung der Prozesse bei verschiedenen paritätischen Organen. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass die abgeschlossenen Fälle sich in ihrer Komplexität von Jahr zu Jahr unterscheiden. Im Weiteren verzeichnen einige Branchen Schwankungen in der Anzahl der mit den Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmenden.

Bei 29% der kontrollierten Schweizer Arbeitgebenden (resp. bei 17% der kontrollierten Arbeitnehmenden) haben die paritätischen Kommissionen einen Verstoss gegen die Mindestlöhne vermutet. Diese Quote ist höher als im Jahr 2013 (25%).

Entsendung von Arbeitnehmenden und selbständige Dienstleistungserbringer mit Meldepflicht

2014 waren 225'800 (+1%) meldepflichtige Personen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt tätig. Fast 50% von ihnen waren Dienstleistungserbringer (entsandte Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende). Die meisten Einsätze der meldepflichtigen Personen sind von kurzer Dauer, daher machen sie nur 0,60% des nationalen Beschäftigungsvolumens aus (vgl. Kapitel 7). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt bei rund 38 Tagen. Personen, die eine meldepflichtige Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber angetreten haben, verweilen im Durchschnitt 51 Tage, entsandte Arbeitnehmende 22 Tage und selbständige Dienstleistungserbringer 33 Tage in der Schweiz.

Kontrolltätigkeit der tripartiten Kommissionen im Jahr 2014

Die tripartiten Kommissionen haben die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag bei mehr als 5'600 Entsendebetrieben (+18%) überprüft. Zudem haben sie den Status von 3'345 Selbständigen kontrolliert (+6%).

Die tripartiten Kommissionen haben bei 560 Entsendebetrieben und 1'260 entsandten Arbeitnehmenden Unterbietungen der üblichen Löhne festgestellt. Das entspricht einem Anteil von 12% der kontrollierten Entsendebetriebe und entsandten Arbeitnehmenden und stellt einen Rückgang im Vergleich zu 2013 dar. Rund 70% der durchgeführten Verständigungsverfahren mit Entsendefirmen konnte erfolgreich abgeschlossen werden, was einem Rückgang von 6 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen im Jahr 2014

Die paritätischen Kommissionen haben die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge auf Bundesebene bei mehr als 7'900 Entsendebetrieben überprüft, dies bedeutet eine Zunahme der Kontrolltätigkeit von 22% gegenüber 2013. Zusätzlich haben sie den Status von 3'493 meldepflichtigen Selbständigerwerbstätigen überprüft (-7%). Ausserdem haben die paritätischen Kommissionen von kantonalen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 1'191 Entsendebetrieben überprüft.

Die paritätischen Kommissionen melden einen Anteil vermuteter Verstösse gegen die in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Mindestlöhne von 28% der kontrollierten Entsendebetriebe und 30% der entsandten Arbeitnehmenden. Diese Quote ist im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2013: 33% und 32% vgl. Tabelle 10.3). Rund ein Viertel der

vermuteten Verstösse wird von den paritätischen Kommissionen sanktioniert und den Kantonen gemeldet. Die Kantone haben 2014 mehr als 20% der von den paritätischen Kommissionen gemeldeten Entsendebetriebe administrativ sanktioniert (aber nicht nur bei Lohnverstössen).

Selbständige Dienstleistungserbringer vs Scheinselbständigkeit

Die Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Ihr Anteil in Vollzeitäquivalenten ist allerdings gering (unter 0,1% der in der Schweiz wohnhaften erwerbstätigen Bevölkerung). In gewissen Branchen ist ihr Beschäftigungsanteil grösser: Die meisten meldepflichtigen Selbständigerwerbenden aus dem EU/EFTA-Raum sind im Baunebengewerbe und im Bereich der persönlichen Dienstleistungen tätig.

Im Jahr 2014 haben die tripartiten Kommissionen und die paritätischen Kommissionen bei 12% der überprüften Selbständigerwerbenden eine Scheinselbständigkeit vermutet (2013 waren es 7.4%). Aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen haben die Kantone bei 2% der kontrollierten Selbständigen einen Arbeitsunterbruch verfügt. Die Thematik der Scheinselbständigkeit wurde ebenfalls in der Arbeitsgruppe „*Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen*“ unter der Leitung von Staatssekretärin Ineichen-Fleisch behandelt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft wurde beauftragt, die Wirkung der neuen gesetzlichen Massnahmen zur Scheinselbständigkeitsbekämpfung zu analysieren und allfälligen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Schlussfolgerung

Die vorliegenden Resultate zu den Verstössen gegen Mindestlöhne oder Lohnunterbietungen sind mit Vorsicht zu interpretieren. Es ist zu betonen, dass sie kein Gesamtbild über das Risiko von Lohnunterbietungen oder (vermuteten) Verstössen in der Schweiz geben, da die kontrollierten Betriebe aufgrund von Risikofaktoren ausgewählt werden: Zum einen verteilen sich die Kontrollen auf die verschiedenen Arbeitgeberkategorien (Schweizer Arbeitgeber, Entsendebetriebe) sowie auf Branchen, bei denen das Risiko für Lohnunterbietungen höher eingeschätzt wird. Diese Kategorien oder Branchen werden verstärkt kontrolliert (vgl. Kapitel 2). Zum anderen wird ein Teil der kontrollierten Betriebe ausgewählt, weil das Kontrollorgan einen Verstoss gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen vermutet.

Die Entwicklung des Anteils an Kontrollen, bei welchen Lohnunterbietungen aufdeckt wurden, zeigt, dass der Anteil an Unterbietungen bei den Schweizer Unternehmen generell zugenommen hat, während er im Entsendebereich gesunken ist. Doch auch diese Daten sind mit Vorsicht zu interpretieren. Die zunehmende Erfahrung der Kontrollorgane sowie die laufenden Vollzugsverbesserungen führen dazu, dass sich die Kontrolltätigkeit vermehrt auf problematische Fälle konzentriert. Ausserdem wurde die Zählweise der Kontrollen geändert (insbesondere Nichtberücksichtigung der Selbständigerwerbenden bei den Daten der entsandten Arbeitnehmenden). Alle diese Elemente haben einen direkten Einfluss auf die festgestellten Verstoss- und Unterbietungsquoten. Somit können nur begrenzt Vergleiche mit den Vorjahren gemacht werden.

Viele der durchgeführten Verständigungsverfahren konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden (59% bei Schweizer Betrieben und 70% bei Entsendebetrieben). Obwohl im Vergleich zu 2013 ein Rückgang (69% respektive 76%) verzeichnet wurde, stellt das Verständigungsverfahren ein effizientes, bewährtes Mittel gegen Lohnunterbietungen dar. Somit können Missbrauchsfälle gezielt angegangen werden, ohne die gesamte Branche mittels beispielsweise einem Normalarbeitsvertrag mit zwingendem Mindestlohn zu regulieren.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft, die Kantone und die paritätischen Kommissionen sind bestrebt, die Effizienz der flankierenden Massnahmen beim Vollzug durch fortlaufende Verbesserungsmassnahmen zu steigern. In den letzten zehn Jahren wurden die flankierenden Massnahmen mehrmals revidiert und seit ihrer Einführung konnten verschiedene festgestellte Gesetzeslücken geschlossen werden (vgl. Kapitel 1.3). In Übereinstimmung mit den 2013 festgelegten Zielsetzungen wurde den paritätischen Kommissionen ausserdem ein Musterprozess mit verschiedenen obligatorischen Prozessschritten zur Verfügung gestellt, damit der korrekte und wirksame Vollzug der flankierenden Massnahmen gewährleistet werden kann. Zudem werden die Kontrollorgane anhand dieses Prozesses geschult. Die seit 2013 bestehenden Audits ermöglichen eine Kontrolle der Tätigkeit der Vollzugsorgane und ermöglichen es dem Staatssekretariat für Wirtschaft, seine Kenntnisse über die Umsetzung des Entsendegesetzes zu verbessern. Im Jahr 2014 hat der Bundesrat ausserdem entschieden, die flankierenden Massnahmen noch einmal zu optimieren.

Gemäss den Vorgaben des Entsendegesetzes und der Entsendeverordnung unterstützt das Staatssekretariat für Wirtschaft den Vollzug der flankierenden Massnahmen finanziell. Die unterschiedlichen Kontrollziele wie auch die Finanzierungsregelung werden im Rahmen von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen festgelegt, welche das Staatssekretariat für Wirtschaft mit den Kantonen und den paritätischen Kommissionen abschliesst. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen des Bundes auf rund 12'200'000 Franken (paritätische Kommissionen: 6'370'000.- und tripartite Kommissionen: 5'600'000.-).

Wie die Ergebnisse des Berichts zeigen, haben sich die flankierenden Massnahmen als Instrument gegen unerwünschte Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen bewährt und die Kontrolldichte hat sich als ausreichend erwiesen.

1 Die flankierenden Massnahmen

1.1 Ausgangslage

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) wurde am 21. Juni 1999 unterzeichnet und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Mit dem Abkommen wurde schrittweise der freie Personenverkehr eingeführt. Die Staatsangehörigen der EU und der Schweiz erhalten grundsätzlich das Recht, ihren Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb des Staatsgebietes der Vertragsparteien frei zu wählen. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA²) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen, revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen.

Als Ausgleich für den mit dem FZA verbundenen Wegfall der vorgängigen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen (FlaM) eingeführt. Die FlaM bieten den in- und ausländischen Arbeitnehmenden Schutz vor missbräuchlichen Verstössen gegen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ausserdem gewährleisten sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Betriebe. Die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die in- und ausländischen Betriebe wird einerseits durch die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) und andererseits durch die paritätischen Kommissionen (PK) der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) kontrolliert.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist das zuständige Aufsichtsorgan des Bundes über den Vollzug der FlaM. Es publiziert jährlich einen Bericht über deren Umsetzung. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vollzugs der FlaM im Jahr 2014 durch die verschiedenen zuständigen Vollzugsorgane zusammen. Gemeinsam mit dem jährlichen Bericht des Observatoriums zum FZA Schweiz-EU³ erlaubt der Bericht einen tiefgreifenden Einblick in die Umsetzung und die Wirksamkeit der FlaM in Bezug auf den Schweizer Arbeitsmarkt.

1.2 Funktionsweise der flankierenden Massnahmen

Die FlaM umfassen im Wesentlichen die folgenden Regeln:

- Durch einen ausländischen Arbeitgeber zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende unterliegen den in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, wie dies das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntSG⁴) vorschreibt.
- Im Fall von wiederholt missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne können die Bestimmungen eines GAV zu den Mindestlöhnen, den Arbeitszeiten, den Vollzugskostenbeiträgen, den paritätischen Kontrollen und der Sanktionen im Sinne von Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG⁵) allgemeinverbindlich erklärt (ave) werden. Diese Massnahme gilt sowohl für inländische Betriebe als auch für Entsendebetriebe.

¹ SR 0.142.112.681

² Island, Liechtenstein, Norwegen

³ [10. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU](#): Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt. Der Bericht des Observatoriums zum FZA für das Jahr 2014 wird im Juni 2015 publiziert.

⁴ SR 823.20

⁵ SR 221.215.311

- In Branchen, die über keinen GAV mit Mindestlohnbestimmungen verfügen, die allgemeinverbindlich erklärt werden könnten, können bei wiederholt missbräuchlicher Unterbietung der orts- und branchenüblichen Löhne Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Art. 360a Obligationenrecht (OR⁶) erlassen werden. Diese Massnahme gilt sowohl für inländische Betriebe als auch für Entsendebetriebe.

Der Vollzug der flankierenden Massnahmen wurde verschiedenen Akteuren übertragen. In Branchen ohne ave GAV überwachen die TPK den Arbeitsmarkt. In Branchen, welche über einen ave GAV verfügen, kontrollieren die PK die Einhaltung der Bestimmungen. Es existiert damit ein Vollzugsdualismus.

Die TPK in den Kantonen und auf Bundesebene setzen sich aus Vertretern des Staats, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammen. Die TPK beobachten die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Allgemeinen, kontrollieren die Einhaltung der NAV mit zwingenden Mindestlöhnen, stellen allfällige wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der üblichen Löhne fest und schlagen der zuständigen Behörde Massnahmen, wie beispielsweise den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) eines GAV vor. In den Branchen mit einem ave GAV obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV durch Schweizer Arbeitgebende den mit dem Vollzug des GAV beauftragten PK. Das EntsG überträgt diesen ausserdem die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe. Falls die PK Verstösse feststellen, haben sie diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, welche zusätzlich zu der von der PK ausgesprochenen Konventionalstrafe eine Administrativsanktion verhängen kann.

Verstösse von ausländischen Arbeitgebenden gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in ave GAV oder in NAV mit zwingenden Mindestlöhnen können seitens der Kantone mit Verwaltungsbussen und in gravierenden Fällen mit bis zu einer fünfjährigen Dienstleistungssperre in der Schweiz sanktioniert werden⁷.

Die verschiedenen Vollzugsorgane arbeiten eng zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bzw. zwischen dem SECO und den PK basiert auf dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Subventionsvereinbarungen, in denen unter anderem die Kontrollziele sowie die Finanzierung der Kontrolltätigkeit festgelegt werden. Die Entwicklung der FlaM ist eng mit der Entwicklung des FZA verknüpft. Seit ihrer Einführung am 1. Juni 2004 wurden die FlaM regelmässig ausgebaut (siehe Kapitel 1.3).

1.3 Entwicklung der flankierenden Massnahmen

Seit ihrem Inkrafttreten wurden die FlaM auf Gesetzes- und Verordnungsebene mehrfach optimiert und angepasst. Zudem wird der Vollzug der FlaM laufend verbessert.

Verbesserungen auf Gesetzesebene

Mit der Ausdehnung des FZA auf die zehn im Jahr 2004 der EU beigetretenen Staaten wurden Wirksamkeit und Vollzug der FlaM per 1. April 2006 verstärkt.

Per 1. Januar 2010 wurde der Vollzug der FlaM als Folge der Ausdehnung des FZA auf Rumänien und Bulgarien weiter optimiert. Die Verstärkung und Optimierung der FlaM beinhaltete insbesondere die Verpflichtung der Kantone zur Einsetzung einer ausreichenden

⁶ SR 220

⁷ Liste des SECO : <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00449/index.html?lang=de>

Anzahl Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren, verschärfte Sanktionen, die Verpflichtung selbständiger Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, ihre Selbständigkeit nachzuweisen, die Anwendbarkeit von Bestimmungen in ave GAV auf ausländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (insbesondere die Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions, zur Entrichtung von Vollzugskostenbeiträgen) und die Festsetzung einer verbindlichen Anzahl jährlich durchzuführender Kontrollen (27'000).

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den FlaM geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Es wurden Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer mittels einer Dokumentationspflicht sowie neue Sanktionsmöglichkeiten eingeführt. Neue Sanktionsmöglichkeiten wurden auch für Arbeitgeber gesetzlich verankert, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in NAV verstossen. Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Bestimmungen von erleichtert ave GAV sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, sind ebenfalls Teil der seit dem 1. Januar 2013 verstärkten FlaM. Die Pflicht zur Lohnmeldung im Rahmen des Online-Meldeverfahrens für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit Einsätzen bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr trat am 15. Mai 2013 in Kraft.

Am 15. Juli 2013 trat auch die verstärkte Subunternehmerhaftung für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe in Kraft. Diese ermöglicht es, den Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar zu machen. Die Umsetzung der Subunternehmerhaftung wurde in der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung, EntsV⁸) konkretisiert.

Am 1. November 2014 wurde mittels einer Änderung der EntsV eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht ab dem ersten Einsatztag für ausländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer im Garten- und Landschaftsbau eingeführt.

Am 1. April 2015 hat der Bundesrat beschlossen, die Obergrenze der Sanktionen im EntsG von heute 5'000 Franken auf 30'000 Franken anzuheben. Er wird dazu dem Parlament im Herbst 2015 eine Botschaft vorlegen.

Laufende Verbesserung des Vollzugs

Nebst den genannten Gesetzesanpassungen wurde, insbesondere auch aufgrund verschiedener Evaluationen, der Vollzug der FlaM laufend verbessert. So wurden im Jahr 2013 Empfehlungen zuhanden der kantonalen TPK zur Vorgehensweise bei der Arbeitsmarktbeobachtung ausgearbeitet. Diese Empfehlungen legen gewisse Minimalstandards fest und sollen zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs beitragen.

Zusammen mit Vertretern der paritätischen Kommissionen, der Kontrollvereine und der Kantone lancierte das SECO ein Projekt zur Optimierung der Arbeitsweise der PK und der Zusammenarbeit mit den Kantonen. In diesem Rahmen wurde ein Musterprozess für den Vollzug des EntsG, d.h. zur Durchführung einer Kontrolle und zur Optimierung des Informationsaustausches zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden und den PK, erstellt. Der Musterprozess wird mit verschiedenen Hilfsmitteln und Dokumenten ergänzt. Für die Vollzugsorgane wurden ab Herbst 2013 gemeinsame Schulungen des SECO und der PK zu diesem Musterprozess durchgeführt. Ab der zweiten Jahreshälfte 2015 sollen unter der Leitung des SECO regelmässige regionale Erfahrungsaustauschtagungen stattfinden, an

⁸ SR 823.201

welchen Vertreterinnen und Vertreter der Vollzugsorgane zusammenkommen. Dies soll den PK erlauben, ihre internen Abläufe zu verbessern, effizienter zu gestalten und den Vollzug gesamtschweizerisch einheitlicher auszugestalten. Im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Arbeitsweise der PK wurde auch die Weisung des SECO zum internationalen Lohnvergleich überarbeitet. Die seit 2013 durchgeführten Audits zum Vollzug der FlaM tragen ebenfalls zur Verbesserung des Vollzugs bei.

Auf Antrag der Kontrollorgane in besonders betroffenen Branchen und Regionen kann gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 26. März 2014 die Anzahl vom Bund mitfinanzierten Kontrollen befristet erhöht werden. Zwei Kantone haben bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Basierend auf Daten der Lohnstrukturerhebung wurde ein Informatiktool (nationaler Lohnrechner) erarbeitet, welcher die Ermittlung eines üblichen Lohns nach Kanton ermöglicht und den Kantonen seit Ende 2014 in einer Pilotphase zur Verfügung steht.

Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Vollzugskosten

Gemäss den Vorgaben des EntsG und der EntsV unterstützt das SECO den Vollzug der FlaM finanziell. Die Entschädigung der Kantone orientiert sich an den effektiv verzeichneten Vollzugskosten der kantonalen Behörden. Der Bund vergütet den Kantonen 50% der Lohnkosten der Inspektoren⁹, die für die Kontrollen zuständig sind. Die PK werden hingegen mittels einer Pauschale entschädigt. Diese Pauschale¹⁰ wird festgelegt auf Basis der effektiven Kosten der PK für eine Kontrolle im Rahmen des Vollzugs der FlaM in Branchen mit einem ave GAV. Sie berechnet sich nach den geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Kontrolle. Die unterschiedlichen Kontrollziele wie auch die Finanzierungsregelung werden im Rahmen von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen festgelegt, welche das SECO mit den Kantonen und den PK abschliesst. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen des Bundes auf rund 12'200'000 Franken (PK: 6'370'000.- und TPK: 5'600'000.-). Die Vereinbarungen definieren die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen wie auch die im Rahmen der Kontrollen vorzunehmenden Arbeitsschritte. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Rahmen der Audits überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des SECO über den Vollzug der FlaM wurde von der eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 8. September bis am 10. Oktober 2014 auditiert. Die EFK legte den Schwerpunkt auf die organisatorischen Massnahmen des SECO, die Aufgaben der Kontrollorgane der FlaM sowie auf die Audittätigkeit des SECO. Die Schnittstellen auf nationaler Ebene des Vollzugs des EntsG und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA¹¹) sowie der Finanzaufsicht über die PK von ave GAV auf Bundesebene wurden ebenfalls geprüft. Das Ergebnis des Audits fiel insgesamt positiv aus, die EFK wies jedoch auf vorhandenes Verbesserungspotential hin. In diesem Zusammenhang formulierte die EFK verschiedene Empfehlungen. Das SECO wird diese Empfehlungen umsetzen.

1.4 Die Zukunft der flankierenden Massnahmen

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei (SVP) "Gegen Masseneinwanderung" angenommen. Der neue Verfassungsartikel verlangt, dass künftig die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von

⁹ Die Kantone haben die Möglichkeit, die Kontrollen an ein externes Kontrollorgan zu delegieren. Die Leistungsvereinbarungen präzisieren, dass die Kontrollkosten dieses externen Organs die Kosten, die dem Kanton entstanden wären, hätte er die Kontrollen selbst durchgeführt, nicht übersteigen dürfen.

¹⁰ Die Pauschale ist einheitlich für alle Branchen mit einem ave GAV.

¹¹ SR 822.41

Ausländerinnen und Ausländern durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden soll, die unter Berücksichtigung eines Vorrangs für Schweizerinnen und Schweizer auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz auszurichten sind; Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Die neue Verfassungsbestimmung verlangt weiter, dass ihr widersprechende völkerrechtliche Verträge innerhalb von drei Jahren neu zu verhandeln und anzupassen sind und dass keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden sollen, die gegen die Bestimmung verstossen.

Nach der Abstimmung vom 9. Februar 2014 gilt das FZA bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin¹².

Am 11. Februar 2015 hat der Bundesrat verschiedene Entscheide zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen getroffen. So verabschiedete er den Entwurf zur neuen Ausländergesetzgebung sowie ergänzende Massnahmen zu einer besseren Ausschöpfung des inländischen Potenzials an Arbeitskräften. Zudem hat er das Mandat für Verhandlungen mit der EU über das Abkommen zur Personenfreizügigkeit definitiv beschlossen. Das Vernehmlassungsverfahren zu den Gesetzesentwürfen dauert vom 11. Februar bis zum 28. Mai 2015. Der Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt wird heute durch die FlaM gewährleistet. Eine Anpassung der FlaM soll geprüft werden, wenn die genaue Umsetzung von Artikel 121a BV bekannt ist. Das für den Arbeitsmarkt zu erwartende Gesamtergebnis eines künftigen Kontrollsystems soll gegenüber dem heutigen nicht schlechter ausfallen. Die Kontrollen sollen zudem nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand für die Unternehmen führen¹³.

1.5 Kontrollprioritäten und quantitative Kontrollziele

Die FlaM sehen die allgemeine Beobachtung des Arbeitsmarkts sowie gezielte Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen vor Ort bei Schweizer Arbeitgebenden und Entsendebetrieben vor. Auch meldepflichtige Selbständige werden kontrolliert.

Die EntsV legt ein Minimalziel von jährlich 27'000 Kontrollen fest. Die Aufteilung dieser Kontrollen auf die verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erfolgt aufgrund gewisser Risikofaktoren. Der Bund, die Sozialpartner und die Kantone haben **auf nationaler Ebene** folgende quantitative Ziele für die Kontrolle der Betriebe vereinbart: Jährlich sollen ca. 50% der Entsandten, 50% der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, 3% der Schweizer Arbeitgebenden in Fokusbranchen sowie 2% in den anderen Branchen¹⁴ kontrolliert werden. Diese Aufteilung der Kontrollen erklärt sich wie folgt: Die entsandten Arbeitnehmenden werden am intensivsten kontrolliert, da aufgrund der Lohnunterschiede zwischen der Schweiz und den Herkunftsländern dieser Arbeitnehmenden das Risiko von Lohnunterbietungen am grössten ist. Der kleinere Anteil der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden erklärt sich auch dadurch, dass im Gegensatz zur Kontrolle der Entsandten die Kontrolle dieser Betriebe auch rückwirkend auf einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen kann. Während also der Anteil der Kontrollen von Schweizer Betrieben niedriger ist, erfolgt eine gründlichere Kontrolle, die auch eine rückwirkende Prüfung der Buchhaltung und der Löhne über mehrere Jahre umfasst und keine jährliche Wiederholung bei bereits kontrollierten Betrieben erfordert. Die quantitative Kontrollstrategie wurde regelmässig überprüft und im Einklang zwischen Bund, Sozialpartnern und Kantonen wiederholt bestätigt.

¹² <http://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home.html>

¹³ https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_art-121a/vn-ber-d.pdf

¹⁴ Der Bericht analysiert daher die Kontrolltätigkeit nach Branche und nicht die Aktivitäten der einzelnen PK.

Für die Festlegung der Fokusbranchen beruft sich die TPK Bund unter anderem auf die jährliche Berichterstattung des SECO über den Vollzug der FlaM, auf die Daten des Zentralen Migrations-Informationssystems (ZEMIS), auf die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) und Hinweise der Kantone oder der Sozialpartner. Falls die Analyse dieser Daten auf eine allfällige vermehrte Unterbietung der üblichen Löhne in einer Branche hindeutet oder falls in einer Branche viele ausländische Arbeitnehmende tätig sind, kann die TPK Bund die entsprechende Branche zur Fokusbranche erklären. Die kantonalen TPK können für ihre Zuständigkeitsbereiche gegebenenfalls zusätzliche Fokusbranchen festlegen. Die von den Kantonen festgelegten Fokusbranchen können diejenigen der tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) ergänzen¹⁵. Die intensivere Kontrolltätigkeit in den **Fokusbranchen** dient der Gewinnung vertiefter Erkenntnisse zur Situation in diesen Branchen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung. Im Jahr 2014 hat die TPK Bund das Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, den Personalverleih, das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, den Gartenbau, das Reinigungsgewerbe sowie den Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung als Fokusbranchen bezeichnet.

Teil 1: Gesamtübersicht über die Kontrolltätigkeit der TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebenden und meldepflichtigen Personen

2 Kontrolltätigkeit

Wie in Kapitel 1.5 erwähnt, hält die EntsV fest, dass mindestens 27'000 Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden müssen. In diesem Rahmen sollen rund 2% und in den Fokusbranchen 3% der Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert werden. Ausserdem ist vorgesehen, dass ca. 50% der Entsandten und 50% der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden kontrolliert werden.

Wie Tabelle 2.1 zeigt, haben die Vollzugsorgane im Jahr 2014 insgesamt bei 42'928 Entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringern kontrolliert (inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV). Zudem wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 115'920 Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden überprüft. Insgesamt erfolgten Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 40'422 Betrieben (21'586 Kontrollen bei Entsendebetriebe und Selbständigerwerbenden; 18'836 Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden) und 158'848 Personen. Die in der EntsV festgehaltene Mindestanzahl von 27'000 Kontrollen wurde somit 2014 wiederum deutlich übertroffen. Wie aus der Tabelle 2.1 zudem ersichtlich ist, ist die Zahl der Betriebskontrollen im Jahr 2014 gegenüber 2013 gestiegen (+2%).

¹⁵ So hat zum Beispiel der Kanton Tessin 7 von 12 NAV in Branchen erlassen, die von der TPK Bund nicht als Fokusbranchen definiert wurden.

Tabelle 2.1: Total der kontrollierten Betriebe und Personen (inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)*

	2013		2014		Entwicklung	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Kontrollen von Entsandten und selbständigen Dienstleistern	19'310	38'295	21'586	42'928	+12%	+12%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden	20'247	119'176	18'836	115'920	-7%	-3%
Total	39'557	157'471	40'422	158'848	+2%	+1%

* Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des BGSA werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

Tabelle 2.2 stellt die von den TPK und den PK durchgeführten **Betriebskontrollen** bei Schweizer Arbeitgebenden, Entsendebetrieben und Selbständigen, die der Meldepflicht unterstehen, detailliert dar und gibt einen Überblick über die Entwicklung im Verlaufe der Zeit.

Tabelle 2.2: Total der kontrollierten Betriebe (exkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)

	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 13-14 (%)
Kontrollen von Entsandten in den Branchen...					
a) ohne ave GAV	4'568	5'204	4'765	5'637	+18%
b) mit ave GAV	7'520	7'405	6'469	7'920	+22%
Total (a+b)	12'088	12'609	11'234	13'557	+21%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden* in den Branchen...					
c) ohne ave GAV	7'210	6'787	8'254	8'941	+8%
d) mit ave GAV	11'032	10'608	11'386	9'456	-17%
Total (c+d)	18'242	17'395	19'640	18'397	-6%
Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in den Branchen...					
e) ohne ave GAV	1'595	2'607	3'153	3'345	+6%
f) mit ave GAV	3'218	3'496	3'754	3'493	-7%
Total (e+f)	5'591	6'710	6'907	6'838	-1%

*inkl. Kontrollen bei Personalverleihern

Bemerkung: Die von den PK durchgeführten Kontrollen sind generell stabil geblieben. Die Reduktion der Kontrollzahl in der Tabelle ergibt sich in erster Linie aus der geänderten Berichterstattung von einigen PK.

Tabelle 2.3 stellt hingegen die von den TPK und den PK durchgeführten **Personenkontrollen** bei Schweizer Arbeitgebenden, Entsendebetrieben und Selbständigen, die der Meldepflicht unterstehen, detailliert dar und gibt einen Überblick über deren Entwicklung über die Zeit.

Tabelle 2.3: Total der kontrollierten Personen (exkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)

	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 13-14 (%)
Kontrollen von Entsandten in den Branchen...					
a) ohne ave GAV	11'262	12'552	11'255	13'093	+16%
b) mit ave GAV	18'447	19'172	17'354	19'684	+13%
Total (a+b)	29'709	31'724	28'609	32'777	+15%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden in den Branchen...					
c) ohne ave GAV	36'782	37'489	38'836	44'756	+15%
d) mit ave GAV	62'378	69'554	76'585	67'812	-11%
Total (c+d)	99'160	107'043	115'421	112'568	-2%
Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in den Branchen...*					
e) ohne ave GAV	1'595	2'607	3'153	3'345	+6%
f) mit ave GAV	3'218	3'496	3'754	3'493	-7%
Total (e+f)	5'591	6'710	6'907	6'838	-1%

*inkl. Kontrollen bei Personalverleihern

Die Kompetenz für die AVE eines GAV obliegt dem Bundesrat, wenn sich der Geltungsbereich des GAV auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt. Dort, wo das EntsG den PK die Kontrolle der Einhaltung des ave GAV überträgt, finanziert der Bund diese Kontrolltätigkeiten. Hingegen ist der Kanton (Regierungsrat) zuständig, wenn der Geltungsbereich des GAV sich auf das Gebiet eines Kantons beschränkt. Kantone, bei denen ein kantonaler ave GAV existiert¹⁶, können ebenfalls mit der PK für den kantonalen ave GAV eine Subventionsvereinbarung abschliessen. Nur die PK von ave GAV auf Bundesebene erstatten direkt dem SECO über ihre Kontrolltätigkeit Bericht.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Tessin, Waadt und Zürich erstatten dem SECO zur Kontrolltätigkeit der PK von kantonalen ave GAV Bericht. Diese Kontrollen wurden zusätzlich zu den in Tabelle 2.2 und Tabelle 2.3 dargestellten Kontrollen durchgeführt. Sie wurden in diesen Tabellen jedoch nicht mitberücksichtigt, weil nur einzelne Kantone Daten zur Kontrolltätigkeit der PK von kantonalen ave GAV übermitteln.

Tabelle 2.4: Anzahl Kontrollen durch PK für kantonale ave GAV

	Entsandte und meldepflichtige Selbständigerwerbende		Schweizer Arbeitgebende	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
BL	324	861	-*	-*
BS	3	5	-*	-*
GE	180	903	318	3'096
TI	529	1'056	-*	-*
VD	50	230	121	256
ZH	105	258	-*	-*
Total	1'191	3'313	439	3'352

*keine Angaben

Teil 2: Gesamtbetrachtung des Schweizer Arbeitsmarktes – Schweizer Arbeitgebende

3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der TPK und der PK

Im Berichtsjahr 2014 wurden rund 6% der Schweizer Arbeitsstätten durch die PK und die kantonalen TPK überprüft (vgl. Tabelle 3.1). Die PK haben rund 11% der Schweizer Arbeitsstätten, welche in den Geltungsbereich eines ave GAV fallen, im Rahmen ihrer üblichen Vollzugstätigkeiten kontrolliert. Die kantonalen TPK haben ihrerseits rund 4% der Schweizer Arbeitsstätten auf Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Das auf 2% aller Schweizer Arbeitgebenden festgelegte Kontrollziel (3% für die Fokusbranchen) wurde somit überschritten.

Tabelle 3.1: Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten (durch TPK und PK; inkl. Kontrollen durch die PK von kantonalen ave GAV)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total**
Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden	9'895	8'941	18'836
Anzahl Arbeitsstätten*	89'676	217'563	307'239
Anteil der kontrollierten Arbeitsstätten	11%	4%	6%

*= Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz ohne Einzelunternehmen mit nur einem Angestellten (Selbständigerwerbende), ohne landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie ohne öffentliche Verwaltung. Öffentliche Verwaltungen werden nur auf Anzeige hin kontrolliert.

**Quellen: Egger, BFS (STATENT 2011)

¹⁶ Vom WBF genehmigte kantonale Erlasse

3.1 Kontrolltätigkeit nach Branchen

Wie die folgende Tabelle zeigt, ist die Verteilung der durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden nach Branche relativ gleichmässig. Die meisten Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgten bei Schweizer Betrieben im Gastgewerbe (20%), im Baunebengewerbe¹⁷ (19%), im verarbeitenden Gewerbe (12%)¹⁸ und im Handel (11%). Auch die Personenkontrollen wurden schwerpunktmässig in diesen Branchen durchgeführt.

Tabelle 3.2: Gesamtheit der durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden nach Branchen

	(vor Ort) kontrollierte Betriebe				Anzahl kontrollierte Personen			
	Kanton / TPK	PK / PK-Verein	Total	Anteil Kontrollen	Kanton / TPK	PK / PK-Verein	Total	Anteil Kontrollen
Landwirtschaft ohne Gartenbau*	410	0	410	2.2%	1'446	0	1'446	1.3%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	437	22	459	2.5%	1'212	87	1'299	1.2%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau**	628	1'503	2'131	11.6%	6'736	6'866	13'602	12.3%
Bauhauptgewerbe	82	968	1'050	5.7%	472	6'801	7'273	6.6%
Baunebengewerbe**	460	2'939	3'399	18.6%	1'779	10'858	12'637	11.4%
Handel	1'908	13	1'921	10.5%	10'637	754	11'391	10.3%
Gastgewerbe	245	3'454	3'699	20.2%	1'220	33'615	34'835	31.5%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	516	0	516	2.8%	3'464	0	3'464	3.1%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, D. für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'967	0	1'967	2.5%	7'278	0	7'278	3.0%
Personalverleih***	374	81	455	2.5%	1'291	2'044	3'335	3.0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	43	32	75	0.4%	322	1'176	1'498	1.4%
Reinigungsgewerbe	242	313	555	3.0%	1'109	5'299	6'408	5.8%
Öffentliche Verwaltung	73	0	73	0.4%	1'887	0	1'887	1.7%
Unterrichtswesen	69	0	69	0.4%	702	0	702	0.6%
Gesundheits- und Sozialwesen	495	0	495	2.7%	2'061	0	2'061	1.9%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	280	0	280	1.5%	1'552	0	1'552	1.4%
Erotikgewerbe	0	0	0	0.0%	0	0	0	0.0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	297	131	428	2.3%	902	311	1'213	1.1%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	415	0	415	2.3%	686	0	686	0.6%
Total	8'941	9'456	18'316	100%	44'756	67'812	110'524	100%

* VS: Die Landwirtschaftsbranche wurde empirisch untersucht. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Wallis wurde sämtlichen Arbeitgebenden in der Landwirtschaft ein Fragebogen zugestellt. Diese Erhebung ermöglicht die Ermittlung der effektiv bezahlten Löhne der Arbeitnehmenden.

** Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich zum Teil über die Branchen des Baunebengewerbes und des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und des Baunebengewerbes aufgeteilt.

*** Die PK kontrollieren auch Personen im Personalverleih. Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in grau sind in der Summe nicht berücksichtigt, wurden jedoch in den prozentualen Anteilen berücksichtigt.

¹⁷ Zum Baunebengewerbe können anteilmässig folgende ave GAV-Branchen gezählt werden: die Gebäudetechnikbranche (zu 100 %), der Gerüstbau (zu 100 %), das Isoliergewerbe (zu 100 %), das Dach- und Wandgewerbe (zu 100 %), das Gewerbe der Decken- und Innenausbausysteme (zu 100 %), das Maler- und Gipsergewerbe (zu 100 %), das Plattenlegergewerbe (zu 83 % BL-BS und zu 81 % Zentralschweiz), das Ausbaugewerbe Westschweiz (zu 51 %), das Holzbaugewerbe (zu 41 %), das Schreinergewerbe (zu 33 %), das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe (zu 29 %) und das Bauhauptgewerbe (zu 20 %).

¹⁸ Zum verarbeitenden Gewerbe können anteilmässig folgende ave GAV-Branchen gezählt werden: Ziegelindustrie (zu 100%), die Betonwarenindustrie (zu 100%), das Marmor- und Granitgewerbe (zu 100%), das Metallgewerbe (zu 100%), das Schreinererbe (zu 66%), das Holzbaugewerbe (zu 59%), das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe (zu 52%), das Ausbaugewerbe Westschweiz (zu 49%), die Möbelindustrie (zu 49%) und das Gewerbe der Plattenleger (zu 17% BS-BL und zu 19% Zentralschweiz).

4 Kontrolle der Schweizer Arbeitgebenden durch die kantonalen TPK

Die Aufgaben der kantonalen TPK werden in der Bundesgesetzgebung durch die Art. 360a, b und c OR, Art. 1a AVEG, Art. 7 EntsG sowie Art. 10 bis 16 EntsV festgelegt. Die kantonalen TPK sind insbesondere mandatiert, die allgemeine Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beobachten, die Einhaltung der NAV, welche zwingende Mindestlöhne vorschreiben, zu kontrollieren und die kantonalen Behörden zu informieren, wenn sie wiederholt eine missbräuchliche Unterbietung der üblichen Löhne feststellen. Sofern eine wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietung festgestellt wurde, können die TPK Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte AVE eines GAV vorschlagen.

Die kantonalen TPK bestimmen die kantonalen Fokusbranchen und die Prioritäten bei der Arbeitsmarktbeobachtung und berücksichtigen dabei die von der TPK des Bundes festgelegten Kontrollziele (ca. 2% der Schweizer Betriebe, 3% in den Fokusbranchen, vgl. Kapitel 1.5). Im Übrigen sind die kantonalen TPK frei, Schwerpunkte gemäss der Situation des kantonalen Arbeitsmarkts festzulegen. Manche kantonale TPK nehmen mehr oder weniger gezielte Kontrollen in allen Branchen vor, andere konzentrieren einen wesentlichen Teil ihrer Kontrolltätigkeit auf einzelne Branchen, in denen sie vertiefte Untersuchungen vornehmen und wieder andere führen prioritär Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden durch (z.B. Neueinstellungen, Grenzgängerbewilligungen). Der Anteil der Kontrollen, die auf Verdacht hin oder mittels Zufallsprinzip durchgeführt werden, variiert ebenfalls stark zwischen den Kantonen¹⁹.

Dieses Kapitel präsentiert die Ergebnisse der Arbeitsmarktbeobachtung durch die kantonalen TPK und zeigt ebenfalls die unterschiedlichen Beobachtungsmethoden der verschiedenen Kantone auf.

4.1 Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die Kantone haben in Branchen ohne ave GAV im Jahr 2014 bei insgesamt 8'941 Schweizer Arbeitgebenden die Lohnbedingungen von 44'756 Personen überprüft (vgl. Kapitel 3). Wie Tabelle 4.1 zeigt, ist die Zahl der Kontrollen von Schweizer Betrieben zwischen 2013 und 2014 gestiegen (+8%), ebenso die Zahl der kontrollierten Arbeitnehmenden (+15%).

Tabelle 4.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK

	2013	2014	Entwicklung
Total der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden	8'254	8'941	+8%
Total der Kontrollen bei Personen, die für Schweizer Arbeitgebende tätig sind	38'836	44'756	+15%

Tabelle 4.2 zeigt die durch die kantonalen TPK bei Schweizer Arbeitgebenden durchgeführten Kontrollen. Die Zahl der durchgeführten Kontrollen wird ebenfalls mit der Anzahl Betriebe und Beschäftigten im jeweiligen Kanton verglichen (STATENT 2012 des BFS). So kann abgeschätzt werden, welcher Anteil der Betriebe und Arbeitnehmenden jedes Jahr einer kantonalen Kontrolle unterzogen wird. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass die Branchenzusammensetzung im Kanton, die Abdeckung der Branchen

¹⁹ Die kantonalen TPK beobachten die allgemeine Arbeitsmarktentwicklung anhand von vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken zu den Löhnen und Arbeitszeiten. Die verfügbaren Informationsgrundlagen variieren von Kanton zu Kanton. Zu den wichtigsten zählt die Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS. Die LSE wird für sieben Grossregionen durchgeführt; einige Kantone haben allerdings eine Ausweitung der Erhebung speziell für ihren Kanton beantragt und verfügen daher über diese Informationen auf kantonaler Ebene. Die Daten der LSE stellen für die kantonalen TPK ein nützliches Instrument für die Verfolgung der kantonalen Lohnentwicklung dar. Angesichts der Möglichkeiten, welche die Daten der LSE für die Arbeitsmarktbeobachtung bieten, unterstützt das SECO den Einsatz dieses Hilfsmittels durch die kantonalen TPK.

durch ave GAV sowie die Grenznähe des Kantons und die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen der Kantone beeinflussen. Diese Elemente werden bei der Festlegung der Kontrollziele in zwischen dem WBF und den Kantonen unterzeichneten Leistungsvereinbarungen jeweils explizit berücksichtigt. Ausserdem wirken sich auch die Prioritäten bei der Arbeitsmarktbeobachtung (insbesondere die Zahl der vertieften Untersuchungen nach Branche und die im Rahmen dieser Untersuchungen durchgeführten Kontrollen, die in der unten stehenden Tabelle ebenfalls erfasst sind) auf das Kontrollvolumen der Kantone aus. Die Kontrollschwerpunkte der Kantone variieren daher aufgrund der unterschiedlichen Kontrollstrategien. Aus diesem Grund kann aus Tabelle 4.2 nicht direkt abgeleitet werden, ob einige Kantone eine aktivere Kontrolltätigkeit hatten als andere. **Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen werden für jeden Kanton spezifische Kontrollziele festgelegt. Diese kantonalen wie auch die nationalen Kontrollziele von ca. 2% (3% in Fokusbranchen) wurden im Jahr 2014 vollumfänglich erreicht.**

Tabelle 4.2: Verteilung der Kontrollen der TPK auf die Kantone verglichen mit der Zahl der Betriebe des jeweiligen Kantons gemäss Daten des BFS 2012 in Branchen ohne ave GAV

	Betriebskontrollen	Personenkontrollen	Anzahl Betriebe auf Kantonsgebiet*	Anteil der kontrollierten Betriebe in %
AG	318	1'550	14'397	2.2%
AI/AR	37	146	2'929	1.3%
BL	264	1'242	6'202	4.3%
BS	270	432	6'766	4.0%
BE	540	1'984	25'313	2.1%
FR	53	95	6'279	0.8%
GE	1'390	13'867	13'555	10.3%
GL	17	23	1'022	1.7%
GR	165	539	6'450	2.6%
JU	215	848	1'844	11.7%
LU	187	330	9'850	1.9%
NE	260	679	4'054	6.4%
SG	267	954	12'953	2.1%
SH	36	115	2'173	1.7%
SZ	36	55	4'246	0.8%
SO	199	237	6'172	3.2%
TG	171	1'435	6'265	2.7%
TI	1'836	8'248	10'816	17.0%
UR/OW/NW	33	55	4'742	0.7%
VD	722	7'490	15'641	4.6%
VS	110	1'085	8'646	1.3%
ZG	5	50	6'519	0.1%
ZH	1'810	3'297	40'729	4.4%
CH	8'941	44'756	217'563	4.1%

*= Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz ohne Einzelunternehmen mit nur einem Angestellten (Selbständigerwerbende), ohne landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie ohne öffentliche Verwaltung. Öffentliche Verwaltungen werden nur auf Anzeige hin kontrolliert. Quellen: Egger, BFS (STATENT 2011-2012)

Das SECO legt quantitative Kontrollziele für die kantonalen TPK fest, die auch die besonderen Eigenschaften des kantonalen Arbeitsmarktes berücksichtigen. Im Jahr 2014 haben die kantonalen TPK die Kontrollziele durchschnittlich um 43% übertroffen. Tabelle 13.18 im Anhang präsentiert die Resultate der kantonalen TPK im Vergleich mit den vorgegebenen Kontrollzielen.

4.2 Feststellung von Lohnunterbietungen

In Branchen ohne ave GAV oder NAV mit zwingenden Mindestlöhnen müssen die Arbeitgebenden die ortsüblichen Lohnbedingungen respektieren. Die Unterbietung eines üblichen Lohns führt jedoch nicht zu einer Sanktionierung.

Die kantonalen TPK sind für die Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne (Art. 11 Abs. 1 Bst. b EntsV) und für das Aufdecken allfälliger Lohnunterbietungen zuständig. Bei der Feststellung der üblichen Löhne stützen sich die kantonalen TPK auf verschiedene Quellen²⁰. Die kantonalen TPK legen ausserdem für die Feststellung von Lohnunterbietungen eine Untergrenze des Intervalls des üblichen Lohns fest.

Von den im Jahr 2014 **durchgeführten Kontrollen** wurde bei 10% der Betriebskontrollen und bei 7% der Personenkontrollen eine Unterbietung des üblichen Lohns verzeichnet. Damit melden die kantonalen TPK im Vergleich zum Vorjahr verhältnismässig etwa gleich viele Unterbietungen des üblichen Lohns durch Schweizer Arbeitgebende (vgl. Tabelle 4.3)²¹.

Tabelle 4.3: Kontrollen durch die TPK bei Schweizer Arbeitgebenden, die keinem ave GAV unterstehen

	2013		2014	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden	8'254	38'836	8'941	44'756
Abgeschlossene Kontrollen	7'443	33'857	8'311	40'417
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	610	2'240	862	2'881
Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	8%	7%	10%	7%

Tabelle 4.4 zeigt die im Jahr 2014 festgestellten Fälle von Lohnunterbietungen nach Kanton und nach Branche. Wie im Kapitel 4.1 erwähnt, unterscheiden sich die Kontrollpraktiken der kantonalen TPK. So konzentrieren beispielsweise die Kantone ihre Kontrollen mehr oder weniger stark auf sensible Branchen. Ausserdem haben die bei der Feststellung der üblichen Löhne angewandten Methoden und die je nach Kanton mehr oder weniger restriktive Untergrenze des Intervalls des üblichen Lohns der kantonalen TPK direkte Auswirkungen auf die Zahl der kontrollierten Betriebe, bei denen Lohnunterbietungen festgestellt werden. Daher sind die unterschiedlichen Ergebnisse, die aus Tabelle 4.4 hervorgehen, mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren.

²⁰ In GAV und NAV mit nicht zwingenden Bestimmungen zu den Löhnen sowie in ave GAV in verwandten Tätigkeitsbereichen festgelegte Referenzlöhne, Lohnrechner des SGB, LSE-Lohnrechner, Schweizerische Lohnstatistiken (Lohnrechner Salarium des BFS), «Lohnbuch» des Kantons Zürich, durch die TPK in Auftrag gegebene Ad-hoc-Untersuchungen, Lohnempfehlungen oder -richtlinien).

²¹ Von den durchgeführten Kontrollen konnten die kantonalen TPK 8'295 Betriebs- und 40'290 Personenkontrollen abschliessend beurteilen. Der Anteil an festgestellten Lohnunterbietungen bezieht sich auf die Anzahl Kontrollen, die abschliessend beurteilt wurden.

Tabelle 4.4: Anteil und Anzahl kontrollierter Schweizer Arbeitgebender mit Lohnverstössen nach Kanton

	Anzahl kontrollierter Schweizer Betriebe	Anzahl abgeschlossener Kontrollen bei Schweizer Betrieben	Anzahl kontrollierter Schweizer Betriebe mit festgestellten Lohnunterbietungen	Anteil der Betriebe mit Lohnunterbietung in %
AG	318	318	66	20.8%
AI/AR	37	36	2	5.6%
BL	264	264	55	20.8%
BS	270	255	2	0.8%
BE	540	521	102	19.6%
FR	53	53	4	7.5%
GE	1'390	1'167	172	14.7%
GL	17	16	3	18.8%
GR	165	165	13	7.9%
JU	215	202	24	11.9%
LU	187	131	11	8.4%
NE	260	222	24	10.8%
SG	267	194	4	2.1%
SH	36	36	0	0.0%
SZ	36	36	2	5.6%
SO	199	197	0	0.0%
TG	171	165	9	5.5%
TI	1'836	1'810	216	11.9%
UR/OW/NW	33	33	1	3.0%
VD	722	565	27	4.8%
VS	110	110	11	10.0%
ZG	5	5	0	0.0%
ZH	1'810	1'810	114	6.3%
CH	8'941	8'311	862	10.4%

4.2.1 Lohnunterbietungen in den einzelnen Branchen ohne ave GAV

Die Kontrollen erfolgen aufgrund einer Risikoabwägung. Daraus ergibt sich, dass es in Bereichen (Branchen und Regionen), in denen das Risiko von wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen höher eingestuft wird, mehr Kontrollen gibt (vgl. Kapitel 1.5). Ausserdem wählen die Kontrollorgane die zu kontrollierenden Betriebe häufig auf der Grundlage eines erwarteten Risikos von Lohnunterbietungen oder eines Verdachts aus. Die allgemeinen Feststellungen zur Situation der Lohnunterbietungen entsprechen daher nicht der tatsächlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt. Sie widerspiegeln vielmehr die Ergebnisse der Kontrollen bei den überprüften Betrieben, die aus den genannten Gründen nicht repräsentativ für den Arbeitsmarkt als Ganzes sind.

Unter Berücksichtigung von Tabelle 13.7 und in Bezug auf die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden kann festgehalten werden, dass ein grosser Teil der Kontrollen im Handel, wo der Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung als Fokusbranche bezeichnet wurde (vgl. Kapitel 1.5), sowie im Bereich Banken²², Versicherungen und Dienstleistungen für Unternehmen durchgeführt wurde. Der höhere Anteil an Lohnunterbietungen verbunden mit dem höheren Anteil Kontrollen wirkt sich direkt auf das Gesamtergebnis aus.

²² Wird diese Branche näher betrachtet, wird ersichtlich, dass eine grosse Anzahl an verschiedenen Tätigkeiten in dieser Gruppe zusammengefasst wird. Entsprechend variieren auch die bezahlten Löhne stark. Aufgrund der Meldungen in diesem Sektor kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Kontrollen im Bereich « Dienstleistungen für Unternehmungen » durchgeführt werden.

4.3 Verständigungsverfahren

Schweizer Arbeitgebende, deren Tätigkeit nicht unter den Geltungsbereich eines ave GAV oder eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen fällt, müssen keine Mindestlöhne einhalten und können entsprechend nicht sanktioniert werden, wenn sie den üblichen Lohn unterbieten. Stellen die TPK Unterbietungen der üblichen Löhne fest, so werden mit den betreffenden Arbeitgebenden Verständigungsverfahren durchgeführt.

Die geltenden Gesetzesbestimmungen erlauben einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Verständigungsverfahren mit den Arbeitgebenden. Wenn mehrere Betriebe (ein wesentlicher Teil der Branche) oder ein repräsentatives Unternehmen (marktbeherrschende Stellung) in wiederholter und missbräuchlicher Weise die üblichen Löhne unterbieten, müssen die TPK zunächst eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebenden gemäss Art. 360b Abs. 3 OR suchen. Das OR lässt für die TPK die Möglichkeit offen, auch in Einzelfällen eine Verständigung zu suchen, wobei sich die TPK dafür einsetzt, dass der betroffene Arbeitgebende den entsprechenden Lohn erhöht (Verständigungsverfahren für einen einzelnen Betrieb). Die kantonalen TPK gehen mit individuellen Verständigungsverfahren für ein einzelnes Unternehmen unterschiedlich um. Manche kantonalen TPK verzichten auf eine Verständigung bei einer individuellen Lohnunterbietung und weisen darauf hin, dass ihre Funktion darin besteht, wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen vorzubeugen und diese zu bekämpfen und nicht Lohnerhöhungen für einzelne Arbeitnehmende auszuhandeln. Andere kantonale TPK schreiten dagegen zu einer Verständigung, sobald sie eine Lohnunterbietung in einem Unternehmen feststellen, auch wenn keine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung für die ganze Branche vorliegt.

Im Jahr 2014 haben die kantonalen TPK mit insgesamt 515 Schweizer Betrieben Verständigungsverfahren durchgeführt (vgl. Tabelle 4.5). Rund 60% der Verständigungsverfahren waren erfolgreich. Diese Quote ist im Vergleich zu 2013 gesunken. Da diese Verfahren teilweise längere Zeit in Anspruch nehmen können, kann es sein, dass gewisse der hier aufgeführten Verfahren auf Kontrollen aus dem Vorjahr zurückzuführen sind. Aus diesem Grund kann die Anzahl der Unternehmen bei denen eine Lohnunterbietung vermutet wurde nicht direkt mit der Anzahl der durchgeführten Verständigungsverfahren im gleichen Berichtsjahr verglichen werden (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.5: Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben in Branchen ohne ave GAV

	2013	2014	Entwicklung in Prozent
Einigungsversuche	388	515	+33%
davon erfolgreich	269	303	+13%
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	69%	59%	-10 %-Pkt.

Aus den am Anfang dieses Kapitels erläuterten Gründen variiert die Anzahl Verständigungsverfahren stark zwischen den betrachteten Kantonen, wie auch Tabelle 13.9 zeigt. Ein Grossteil der Verfahren (mehr als 80%) wurde von sechs Kantonen durchgeführt (Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Jura, Waadt, Zürich). Der Kanton Genf hat insgesamt 50% aller Verständigungsverfahren durchgeführt. Hingegen haben mehr als 10 Kantone kein oder maximal ein Verfahren durchgeführt. Es werden jedoch lediglich die formellen Verständigungsverfahren ausgewiesen. Je nach Strategie des Kantons können solche Verfahren auch auf informellem Weg durchgeführt werden.

4.4 Kollektive Massnahmen bei Feststellung von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen

Stellen die TPK wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen fest, können sie mit den betroffenen Arbeitgebenden Verständigungsverfahren durchführen. Sind diese Verfahren nicht erfolgreich oder ist der Erfolg eines solchen Verfahrens auszuschliessen, können die Bestimmungen eines GAV betreffend Mindestlöhne, Arbeitszeiten und den paritätischen Vollzug im Sinne von Art. 1a AVEG erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. In Branchen, in denen kein GAV existiert, können NAV mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR erlassen werden. Auf den 1. Januar 2012 wurde erstmals ein GAV auf Bundesebene erleichtert allgemeinverbindlich erklärt²³. Im Kanton Genf wurden 2014/2015 zwei GAV erleichtert allgemeinverbindlich erklärt. Ausserdem existiert auf Bundesebene ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen²⁴. Zurzeit sind zudem 18 kantonale NAV mit zwingenden Mindestlöhnen in den Kantonen Genf (4), Jura (1), Tessin (12 + 2 ab 1. Juli 2015) und Wallis (1)²⁵ in Kraft.

Abbildung 4.1: Ergriffene Kollektivmassnahmen im Fall missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung

NAV gemäss Art. 360a OR	2014 in Kraft oder verlängert:	2014 neu in Kraft getreten :	für 2015 :
Schweiz	- NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft		
Genf	- CTT de l'économie domestique - CTT des esthéticiennes - CTT du commerce de détail	- CTT pour le transport de choses pour compte de tiers - CTT des monteurs de stands	
Jura		- CTT pour le personnel au service de la vente dans le commerce de détail	
Tessin	- CNL per gli impiegati dei Call Center - CNL per i saloni di bellezza - CNL per le aziende di riparazione e/o sostituzione gomme - CNL per i centri fitness - CNL per il personale di vendita al dettaglio (negozi meno di 10 dipendenti) - CNL per il settore del prestito di personale (<CHF 1'200'000.-)	- CNL per il settore della fabbricazione di computer et prodotti di elettronica e ottica (orologi esclusi) - CNL per il settore della fabbricazione di apparecchiature elettriche - CNL per gli impiegati di commercio nel settore della consulenza aziendale - CNL per il settore del prestito di personale (settori esclusi dal CCL) - CNL per il settore dell'informatica	- CNL per gli impiegati di commercio nelle fiduciarie - CNL per gli impiegati di commercio negli studi legali - Contratto normale di lavoro per il settore orologiero (aziende non firmatarie della Convenzione)
Wallis	- NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung		
Erleichterte AVE gemäss Art. 1a AVEG	2014 in Kraft:	2014 in Kraft getreten:	für 2015 :
Schweiz	- GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz		
Genf		- CCT cadre dans le commerce de détail dans le Canton de Genève	- CCT du secteur des parcs et jardins, des pépinières et de l'arboriculture dans le Canton de Genève

Quelle : SECO

²³ [Bundesratsbeschluss über die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz.](#)

²⁴ [Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft.](#)

²⁵ [Liste der geltenden NAV mit zwingenden Mindestlöhnen](#)

5 Kontrolle der Schweizer Arbeitgebenden durch die PK von allgemeinverbindlich erklärten GAV auf Bundesebene

5.1 Kontrolltätigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der ave GAV bei Schweizer Arbeitgebenden fällt unter den normalen Vollzug des GAV durch die PK. Die PK von ave GAV auf Bundesebene haben 2014 9'456 Schweizer Arbeitgebende²⁶ (-17%) kontrolliert²⁷. Sowohl die Kontrollen bei Schweizer Betrieben als auch die Personenkontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden haben im Vergleich zum Jahr 2013 abgenommen (vgl. Tabelle 5.1). Nichtsdestotrotz entspricht das Kontrollniveau bei den Arbeitnehmenden demjenigen aus dem Jahr 2012.

Die hier präsentierten Resultate zeigen eine generelle Reduktion der Kontrollen der PK bei Schweizer Arbeitgebenden. Dennoch sind die durchgeführten Kontrollen im Jahr 2014 relativ stabil geblieben. Der Rückgang, der in verschiedenen Branchen und insbesondere im Bauhauptgewerbe verzeichnet wurde, ergibt sich aus der Anpassung der Prozesse bei verschiedenen paritätischen Organen. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass die abgeschlossenen Fälle sich in ihrer Komplexität von Jahr zu Jahr unterscheiden. Im Weiteren verzeichnen einige Branchen Schwankungen in der Anzahl der mit den Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmenden.

Tabelle 5.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene

	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 13-14
Schweizer Arbeitgebende	10'218	10'001	10'722	8'842	-18%
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden	59'420	66'399	72'686	62'499	-14%
Personalverleiher	814	607	664	614	-8%
Arbeitnehmende bei Personalverleihern	2958	3155	3899	5313	36%
Total Betriebskontrollen	11'032	10'608	11'386	9'456	-17%
Total Personenkontrollen	62'378	69'554	76'585	67'812	-11%

Von den 9'456 Betriebskontrollen wurde über ein Drittel der Kontrollen durch die PK des Gastgewerbes durchgeführt. Die weiteren Betriebskontrollen erfolgten hauptsächlich im Bauhauptgewerbe und im Baunebengewerbe²⁸ und entsprechen einem Anteil von 13% bzw. 16% der durch die PK der ave GAV durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden. Die Anzahl der Personenkontrollen fiel hingegen im Bauhauptgewerbe höher aus als im Baunebengewerbe. Tabelle 13.14 im Anhang zeigt ebenfalls die Verteilung der Kontrollen nach PK und Kanton.

²⁶ Diese Kontrollen finden im Rahmen des Vollzugs der ave GAV statt und betreffen die Arbeitsmarktaufsicht im Rahmen des FlaM-Vollzugs nur indirekt, die Auswertung der Ergebnisse ist dennoch von Bedeutung.

²⁷ Inklusiv Personalverleiher.

²⁸ Unter diesen GAV fallen verschiedene Branchen in der Westschweiz, insbesondere im Baunebengewerbe.

Tabelle 5.2: Anzahl der Kontrollen durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene

	Betriebskontrollen	Personenkontrollen	Entwicklung 13-14	
			2013	2014
Ausbaugewerbe Westschweiz	1'555	6'348	-3%	+21%
Bauhauptgewerbe*	1'207	8'428	-58%	-48%
Betonwaren-Industrie	0	0	0%	0%
Carrossiergewerbe	0	0	0%	0%
Coiffeurgewerbe	131	311	+152%	+134%
Gebäudehüllengewerbe	33	234	-41%	+45%
Decken- und Innenausbausysteme	43	217	0%	+1450%
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	274	809	-30%	+20%
Gärtnergewerbe BS-BL	22	87	0%	+5%
Gastgewerbe	3'454	33'615	-7%	-8%
Gebäudetechnikbranche	365	944	-26%	-27%
Geleisebau	8	35	+700%	+775%
Gerüstbau	41	699	-62%	-35%
Holzbaugewerbe	156	1'491	+50%	+3%
Isoliergewerbe	28	88	-73%	-56%
Maler- und Gipsergewerbe	792	2'432	+45%	-34%
Marmor- und Granitgewerbe	29	270	-12%	-18%
Metallgewerbe	111	295	-59%	-69%
Metzgereigewerbe	15	864	+36%	+63%
Möbelindustrie	1	53	0%	0%
Plattenleger Zentralschweiz	167	351	-17%	-45%
Ausbaugewerbe BL, BS, SO**	8	12	0%	0%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	32	1'176	-14%	-46%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	131	2'525	-17%	+554%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	182	2'774	+367%	+50%
Schreinergewerbe	527	1'537	+14%	0%
Ziegelindustrie	0	0	-100%	-100%
zahn technische Laboratorien	63	173	+11%	+16%
Personalverleih	81	2'044	+108%	+75%
Total ave GAV auf Bundesebene	9'456	67'812	-17%	-11%

*Die Angaben der Tessiner PK Bauhauptgewerbe wurden ebenfalls berücksichtigt. Diese Tabelle zeigt einen markanten Rückgang der Kontrollen im Bauhauptgewerbe um 58, resp. 48% auf. Dies ist auf die 2013 im Kanton Tessin massiv zu hoch ausgewiesene Anzahl Kontrollen zurückzuführen. Die im 2013 einbezogene Anzahl von Selbstdeklarationen jeder Firma (874) im Tessin wurde 2014 nicht mehr berücksichtigt, was zum ausgewiesenen vermeintlichen Rückgang führt.

**Der GAV für das Plattenlegergewerbe BS und BL wurde durch den GAV Ausbaugewerbe BS, BL und SO ersetzt.

5.2 Vermutete Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV und daraus folgende Massnahmen

5.2.1 ... bei Schweizer Arbeitgebenden

Die hier dargestellten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden müssen sich nicht zwingend auf Einsätze bzw. Kontrollen beziehen, die 2014 stattgefunden haben²⁹. Es handelt sich dabei um Kontrollen, die im Verlauf des Jahres 2014 von der PK abschliessend beurteilt worden sind. Weil aber die Beschlüsse bzw. die daraus folgenden Sanktionen seitens der PK noch nicht zwingend rechtskräftig geworden sind³⁰, spricht man bei den unter dieser Ziffer dargestellten Verstössen von **vermuteten Verstössen**. Die PK haben im Jahr 2014 Kontrollen von 8'842 Schweizer Betrieben abgeschlossen und dabei bei 29% der Unternehmungen mindestens einen Verstoß gegen die Mindestlohnbestimmungen festgestellt. Davon betroffen waren 62'499 Arbeitnehmende (d.h. 17% der kontrollierten Arbeitnehmenden bei Schweizer Betrieben). Diese Quote ist im Vergleich zum Vorjahr bei den Betrieben leicht angestiegen (vgl. Tabelle 5.3).

²⁹ Die Ergebnisse können entsprechend die tatsächliche Kontrollaktivität der Vollzugsorgane unterschätzen.

³⁰ Die betroffenen Schweizer Arbeitgebenden können entweder - sofern dieses Verfahren vorgesehen ist - PK-intern Rekurs einlegen oder auf gerichtlichem Weg die Sanktion anfechten.

Tabelle 5.3: Anzahl der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK in Branchen mit ave GAV auf Bundesebene

	2013		2014	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Anzahl durchgeführter Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden	10'722	72'686	8'842	62'499
Vermutete Verstösse gegen die Mindestlohnbestimmungen aus ave GAV	2'710	11'966	2'578	10'489
Anteil der Kontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoß gegen die Mindestlohnbestimmungen	25%	16%	29%	17%

Die vermutete Verstossquote kann je nach PK variieren, wie aus Tabelle 13.12 im Anhang ersichtlich ist. Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch die PK sind in der Regel detaillierter als bei Entsendebetrieben. So werden zum Beispiel Löhne über längere Zeiträume überprüft. Während diesen Zeiträumen können in den GAV Lohnerhöhungen (auch verhandelte Realloohnerhöhungen) eingeführt worden sein. Vermehrte, flächendeckende Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden werden von den PK vor allem nach Lohnerhöhungen in ihrem ave GAV durchgeführt. Deshalb kann das Kontrollvolumen bei Schweizer Arbeitgebenden der einzelnen PK stark schwanken und erhöhte Verstossquoten können in direktem Zusammenhang mit den Lohnerhöhungen und den vermehrten Kontrollen gestellt werden.³¹

5.2.2 ... in den einzelnen Branchen

Bei Schweizer Arbeitgebenden wurden viele Kontrollen im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe durchgeführt. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, melden die PK insgesamt, dass sie bei 29% der kontrollierten Schweizer Betriebe, inklusive den Personalverleihern, bei zumindest einem Angestellten einen Lohnverstoss vermutet haben.

Tabelle 5.4: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Mindestlöhne aus ave GAV, nach Branchen

	Schweizer Betriebe	
	Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden	Anteil Kontrollen mit vermuteten Verstössen gegen die Mindestlöhne*
Gartenbau i.e.S. /Gärtnerische Dienstleistungen	22	24%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	1'503	32%
Bauhauptgewerbe	968	34%
Baunebengewerbe	2'939	31%
Handel	13	64%
Gastgewerbe	3'454	25%
Personalverleih	81	30%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	32	91%
Reinigungsgewerbe	313	40%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	131	10%
Total	9'456	29%

Unterbietungsquoten in grau beziehen sich auf weniger als 100 Kontrollen und lassen somit nur unter Vorbehalt Rückschlüsse auf die Situation in der gesamten Branche zu.

*Da die Kontrollpraxis der PK variieren (Zufallskontrollen vs. Kontrollen auf Verdacht), sind diese Daten mit Vorsicht zu interpretieren.

³¹ Kontrollen haben über längere Zeiträume regelmässig zur Folge, dass auch geringfügige, nicht absichtliche Fehler im Sinne von Bagatellfällen als festgestellte Verstösse in diese Statistik einfließen.

6 Die Situation im Bereich des Personalverleihs

Im Jahr 2011 schlossen die Sozialpartner im Bereich des Personalverleihs einen GAV für die Branche ab und beantragten dessen AVE. Die AVE dieses GAV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Der GAV regelt die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden, die von mittleren und grösseren Personalverleihbetrieben verliehen werden³².

Die eingesetzte PK Personalverleih ist für die Kontrolle der Einhaltung des GAV bei Unternehmungen, die dem GAV unterstehen, zuständig. Für einige Branchen hat die PK Personalverleih allerdings die Kontrollen von verliehenem Personal an die für diesen Branchen-GAV zuständige PK delegiert. Für die Kontrollen bei Unternehmungen, die nicht unter den Geltungsbereich des GAV fallen oder von den Mindestlohnbestimmungen ausgenommen sind, sind die kantonalen TPK zuständig.

In den letzten zehn Jahren hat die Branche des Personalverleihs zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. Kapitel 7). Eine hohe Zahl von Grenzgängern und meldepflichtigen Arbeitnehmern sind in dieser Branche tätig, allerdings ausschliesslich in der Kategorie der kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden, da der Personalverleih aus dem Ausland verboten ist.

6.1 Kontrolltätigkeit und Verstösse

Die Tatsache, dass Personalverleiher zunehmend von den Möglichkeiten zur Rekrutierung von Personal aus dem EU/EFTA-Raum profitieren, rechtfertigt eine genauere Beobachtung der Branche im Rahmen der FlaM (vgl. Kapitel 1.5) sowie vermehrte Kontrollen. Die kantonalen TPK³³ haben im Jahr 2014 374 Betriebe (davon wurden 370 abschliessend) beurteilt und 1'175 Personen kontrolliert. Die PK haben bei 600 Betriebskontrollen gesamthaft 5'300 Personen kontrolliert. Insgesamt sind rund 1'000 Unternehmen und 6'500 Personen kontrolliert worden. Die Kontrolltätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen (um 800 Betriebe und 6'000 Personen).

Die Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK ergab eine vermutete Lohnunterbietung bei 4% der kontrollierten Unternehmungen und 2% der kontrollierten Personen³⁴ (siehe Tabelle 6.1). Die Verstossquote ist somit viel kleiner als im Vorjahr. Wie in Kapitel 6 erläutert wurde, delegiert die PK Personalverleih die Kontrollen an die für diesen Branchen-GAV zuständige PK von ave GAV, wenn Arbeitnehmer in Branchen, die einem ave GAV unterstehen, verliehen werden. Die PK der verschiedenen betroffenen Branchen vermuten **Unterbietungen des ave GAV-Mindestlohns** bei 30% der kontrollierten Unternehmungen und bei 31% der Personen (siehe Tabelle 6.2) (45% und 43% im Jahr 2013).

³² Unternehmungen mit einer Lohnsumme von mindestens 1'200'000 Franken pro Jahr.

³³ Es gilt zu beachten, dass nur einige Kantone Kontrollen bei Personalverleihern durchführen.

³⁴ Wie in Kapitel 5.2 erläutert, widerspiegelt das Verhältnis der festgestellten Unterbietungen je Kontrolle in erster Linie die Kontrollstrategie des Vollzugsorgans und nicht die Unterbietungsquote der gesamten Branche oder des Kantons.

Tabelle 6.1: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih

	Anzahl kontrollierter Betriebe	Kontrollen mit Beschlüssen	Anteil Lohnunterbietungen	Anzahl kontrollierter Personen	Kontrollen mit Beschlüssen	Anteil Lohnunterbietungen
AI	1	0	-	1	0	-
BS	18	18	0%	19	19	0%
BE	179	179	6%	246	246	6%
GE	7	6	0%	111	86	0%
GL	1	1	0%	2	2	0%
GR	1	1	0%	2	2	0%
JU	41	39	8%	391	369	4%
NE	3	3	0%	3	3	0%
SG	2	2	0%	2	2	0%
SZ	2	2	0%	5	5	0%
SO	50	50	0%	54	54	0%
TG	2	2	0%	22	22	0%
TI	17	17	0%	82	82	0%
UR-OW-NW	3	3	0%	5	5	0%
VS	4	4	0%	11	11	0%
ZG	5	5	0%	50	50	0%
ZH	21	21	0%	42	42	0%
VD	17	17	0%	127	127	0%
CH	374	370	4%	1'175	1'127	2%

Tabelle 6.2: Kontrollen durch die PK bei Personalverleihern

	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Personalverleihern (Art. 20 AVG)		Verstösse gegen Lohnbestimmungen		Andere Verstösse	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	1	2	0%	0%	0%	0%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	124	803	31%	29%	22%	19%
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	57	674	28%	45%	14%	48%
Baunebengewerbe	320	1'645	15%	29%	8%	17%
Handel	1	82	0%	0%	0%	0%
Gastgewerbe	5	0	0%	0%	0%	0%
Reinigungsgewerbe	25	63	12%	6%	0%	0%
durch PK Personalverleih	81	2'044	99%	30%	98%	35%
Total ave GAV Bund	614	5'313	30%	31%	23%	28%

Die PK Personalverleih stellt eine Verstossquote von fast 100% fest. Diese Verstossquote ist mit Vorsicht zu interpretieren. Die Quote hängt mit der Sanktionierung von vielen nicht schwerwiegenden Verstössen (80%) zusammen. Die Verstösse betreffen in der Regel die Bezahlung von Überstunden, welche in den unterschiedlichen ave GAV verschieden geregelt ist (Problem der Kompensation von Überstunden, welche nicht umgesetzt wird).

6.2 Sanktionen wegen Verstössen gegen ave GAV durch Personalverleiher

Aus Tabelle 6.3 geht hervor, dass die Anzahl kontrollierter Betriebe im Vergleich zum Vorjahr um 8% gesunken ist. Die Anzahl Verstösse gegen Mindestlohnbestimmungen ist gesunken und auch die Verstösse gegen andere Bestimmungen wie auch die Konventionalstrafen haben abgenommen.

Tabelle 6.3: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleiher

	2011	2012	2013	2014	Veränderung 13-14
Anzahl kontrollierter Betriebe	814	607	664	614	-8%
Betriebe mit Verstössen gegen Mindestlöhne	329	300	301	185	-39%
Betriebe mit Verstössen gegen andere Bestimmungen	244	270	252	139	-45%
Konventionalstrafen	54	35	31	26	-16%
Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen (CHF)	87'996	71'666	34'585	94'250	+173%
Durchschnittliche Konventionalstrafe	1'630	2'048	1'116	3'625	+225%
Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurden	59	40	42	42	
Durchschnittlich auferlegte Kosten pro Betrieb (CHF)	3'560	3'696	1'846	1'979	+7%
Gesamtbetrag auferlegte Kontrollkosten (CHF)	210'059	147'854	77'546	83'105	+7%
Rückfälle	6	3	2	4	+100%

Teil 3: Meldepflichtige Arbeitnehmende – Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer

7 Anzahl meldepflichtiger Personen

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 225'800 Personen für Einsätze in der Schweiz von unter 90 Tagen gemeldet. Bei knapp 50% dieser Personen handelte es sich um meldepflichtige Dienstleistungserbringer (Entsandte und Selbständigerwerbende)³⁵. Die meldepflichtigen Kurzaufenthalter verrichteten somit insgesamt ein Arbeitsvolumen von 23'700 Jahresarbeitskräften. Im Vergleich zur ansässigen erwerbstätigen Bevölkerung machen die meldepflichtigen Kurzaufenthalter einen Beschäftigungsanteil von 0,6% aus (vgl. Tabelle 7.1).

Tabelle 7.1: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2014

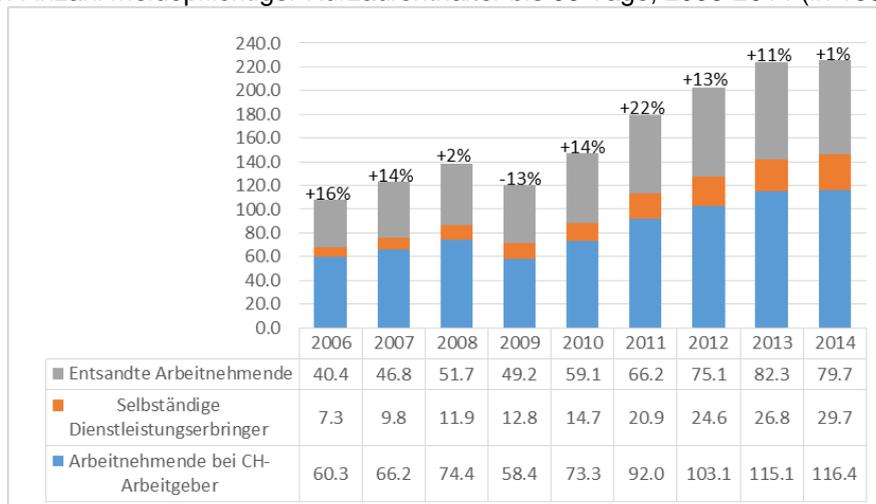
	Meldepflichtige		Jahresarbeitskräfte		Beschäftigungsanteil (VZÄ)
	in 1'000	Anteil	in 1'000	Anteil	
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden	116.4	52%	16.2	68%	0.4%
Selbständige Dienstleistungserbringer	29.7	13%	2.7	11%	0.1%
Entsandte Arbeitnehmende	79.7	35%	4.8	20%	0.1%
Total	225.8	100%	23.7	100%	0.6%

Quellen: SEM, BFS (STATENT 2012), eigene Berechnungen

Die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter hat sich im Vergleich zum Vorjahr stabilisiert (+1% siehe Abbildung 7.1). Die Anzahl der entsandten Arbeitnehmenden ist erstmals seit 2006 gesunken. Die Zahl der selbständigen Dienstleistungserbringer hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

³⁵ Die meisten Einsätze der meldepflichtigen Personen sind kurz. Ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer beläuft sich auf rund 38 Tage. Im Jahr 2014 verweilten meldepflichtige Entsandte im Durchschnitt etwa 22 Tage in der Schweiz. Der Aufenthalt von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden dauerte durchschnittlich rund 33 Tage (ohne persönliche Dienstleistungen: 20 Tage). Die Anzahl Einsatztage einer meldepflichtigen Person während einem Kalenderjahr kann sich aber auf mehrere Einsätze beziehen. Diese Statistik gibt somit keinen Hinweis auf die durchschnittliche Dauer eines Einsatzes einer meldepflichtigen Person.

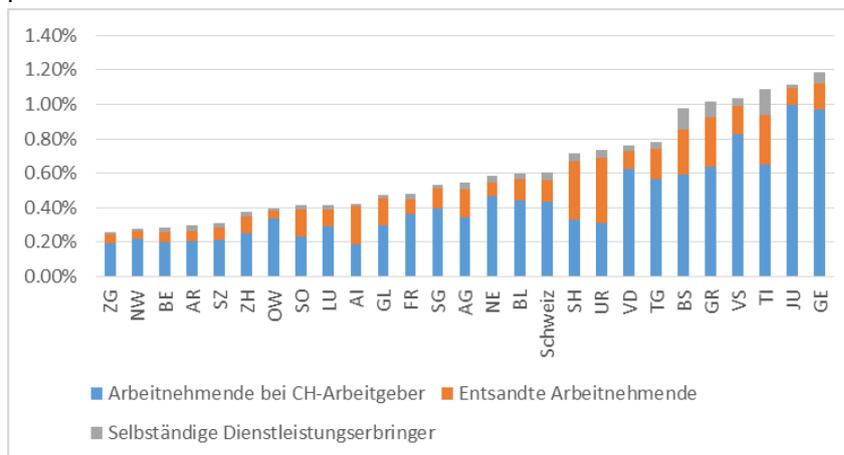
Abbildung 7.1: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter bis 90 Tage, 2006-2014 (in 1000)



Quellen: SEM, eigene Berechnungen

Das von den meldepflichtigen Kurzaufenthaltern verrichtete Arbeitsvolumen variiert je nach Kanton stark:

Abbildung 7.2: Anteil des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen an der Gesamtbeschäftigung nach Kantonen, 2014



Quellen: SEM, BFS, eigene Berechnungen

Die verschiedenen Kategorien von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern verteilen sich je nach Sprachregion unterschiedlich (vgl. Abbildung 7.2). Eine Auflistung der effektiven Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter nach Kanton ist in Tabelle 13.1 dargestellt.

Tabelle 7.2: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage (Jahresarbeitskräfte in 1'000) im Jahr 2014, nach Kategorie und Sprachregion

	Entsandte		Selbständige Dienstleister*		Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden		Total meldepflichtige Kurzaufenthalter	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Deutschschweiz	3.2	26%	1.0	8%	8.4	67%	12.6	55%
Westschweiz	1.1	13%	0.4	5%	6.7	82%	8.3	36%
Tessin	0.5	26%	0.3	14%	1.1	60%	1.8	8%
Schweiz	4.8	21%	1.6	7%	16.2	72%	22.6	100%

Quellen: SEM, eigene Berechnungen

*Ohne persönliche Dienstleistungen

Meldepflichtige Dienstleistungserbringungen finden vor allem im Baugewerbe (insbesondere im Baunebengewerbe) und im verarbeitenden Gewerbe statt. So sind rund 80% der Entsandten und etwa die Hälfte der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in diesen beiden Branchen tätig.

Tabelle 7.3: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (Arbeitsvolumen, Jahresarbeitskräfte in 1'000) im Jahr 2014, nach Branche

	Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden	Entsandte Arbeitnehmende	Selbständige Dienstleistungserbringer	Total meldepflichtige Kurzaufenthalter	Beschäftigungsanteil (Vollzeitäquivalent)
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien	1.8	0.0	0.0	1.8	1.5%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	1.0	1.2	0.2	2.4	0.4%
Bauhauptgewerbe	0.6	0.6	0.2	1.4	1.2%
Baunebengewerbe	1.0	1.9	0.7	3.7	1.8%
Handel	0.6	0.1	0.2	1.0	0.2%
Gastgewerbe	1.7	0.1	0.0	1.8	1.1%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.2	0.0	0.0	0.2	0.1%
Kredit und Versicherungsgewerbe	0.1	0.0	0.0	0.1	0.1%
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	0.8	0.5	0.1	1.4	0.5%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	0.1	0.0	0.0	0.1	0.7%
Reinigungsgewerbe	0.3	0.0	0.0	0.3	0.5%
Öffentliche Verwaltung	0.3	0.0	0.0	0.3	0.2%
Unterrichtswesen	0.3	0.0	0.0	0.3	0.2%
Gesundheits- und Sozialwesen	0.7	0.0	0.0	0.7	0.2%
Sonstige öffentliche und private Dienstleistungen	0.5	0.1	0.1	0.7	0.5%
Persönliche Dienstleistungen	0.5	0.0	1.1	1.6	4.2%
Dienstleistungen für private Haushalte	0.2	0.0	0.0	0.2	0.6%
Personenverleih	5.6	0.0	0.0	5.6	6.5%
Total	16.2	4.8	2.7	23.7	0.6%

Quelle: SEM, eigene Berechnungen SECO

Tabelle 7.4: Anzahl eingegangener Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern

	Entsandte Arbeitnehmende	Selbständige Dienstleistungserbringer	Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebenden	Total 2013	Total 2014	Entwicklung 13-14
Landwirtschaft	338	119	11'963	11'215	12'420	+11%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	23'106	2'971	7'801	32'968	33'878	+3%
Bauhauptgewerbe	7'773	2'193	3'481	14'344	13'447	-6%
Baunebengewerbe	30'460	10'551	6'453	49'078	47'464	-3%
Handel	3'200	1'685	4'945	8'980	9'830	+9%
Gastgewerbe	1'282	381	14'106	14'521	15'769	+9%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	693	162	1'421	2'022	2'276	+13%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	8'223	1'592	6'794	15'325	16'609	+8%
Personalverleih	3	0	31'301	34'939	31'304	-10%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	887	20	641	1'575	1'548	-2%
Reinigungsgewerbe	776	144	1'901	2'834	2'821	0%
Öffentliche Verwaltung	327	64	2'954	3'309	3'345	+1%
Unterrichtswesen	123	179	4'462	4'185	4'764	+14%
Gesundheits- und Sozialwesen	107	198	5'442	5'467	5'747	+5%
Persönliche Dienstleistungen	1'997	9'233	11'632	21'808	22'862	+5%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	370	246	1'143	1'606	1'759	+10%
Total	79'665	29'738	116'440	224'176	225'843	+1%

Quelle: SEM, eigene Berechnungen SECO

8 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der TPK und der PK

Die Angaben zur Kontrolltätigkeit in diesem Kapitel beziehen sich nur auf die meldepflichtigen entsandten Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringer. Die kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden wurden bereits in den vorangehenden Kapiteln über die Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes behandelt. Im Jahr 2014 wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen von 32'777 Entsendebetrieben, d.h. 41% der Meldungen von entsandten Arbeitnehmenden, kontrolliert (vgl. Tabelle 8.1 und Tabelle 8.2). Ebenfalls kontrolliert wurde der Status von 6'838 Selbständigerwerbende, was 32% entspricht. Das Kontrollziel von zirka 50% wurde 2014 entsprechend nicht vollumfänglich erreicht.

Diese Differenz ist auch nachvollziehbar, da es - wie schon im letzten Bericht³⁶ erläutert - verschiedene Entsendebetriebe gibt, die seit der Einführung der FlaM bereits mehrmals Einsätze in der Schweiz tätigten und auch mehrmals überprüft wurden. Betriebe, die mehrmals kontrolliert wurden und bei denen keine Verstösse aufgedeckt wurden, werden nicht bei jeder Entsendung kontrolliert. Dies erklärt teilweise, weshalb das Kontrollziel von 50% nicht vollumfänglich erreicht wurde. Zudem wird zurzeit das Projekt "Professionalisierung der Kontrolltätigkeit der PK" umgesetzt. Es zielt auf qualitativ hochstehende Kontrollen und nicht mehr lediglich die Steigerung der Anzahl ab. Dazu wurde ein Musterprozess definiert, der den Ablauf einer Entsendekontrolle detailliert aufzeigt. Es werden jedoch weiterhin branchen- und regionsspezifische Unterschiede bestehen.

Tabelle 8.1: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten (Personen) im Vergleich zur Anzahl der gemeldeten Entsandten im Jahr 2014 (durch TPK und PK)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten	19'684	13'093	32'777
Anzahl meldepflichtiger Entsandter*	79'665	79'665	79'665
Anteil der kontrollierten Entsandten	25%	16%	41%

*Da die Branchenzuteilung bei der Erhebung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter sehr grob ist, wird hier auf eine Aufteilung nach Zuständigkeit (TPK bzw. PK) verzichtet. Deshalb werden in dieser Spalte dreimal dieselben Werte angegeben.
Quelle: SECO, SEM

Tabelle 8.2: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden im Vergleich zur Anzahl gemeldeter Selbständigerwerbenden (durch TPK und PK)

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	3'493	3'345	6'838
Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender*	21'530	21'530	21'530
Anteil der kontrollierten Selbständigerwerbenden	16%	16%	32%

*Ohne persönliche Dienstleistungen. Da die Branchenzuteilung bei der Erhebung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter sehr grob ist, wird hier auf eine Aufteilung nach Zuständigkeit (TPK bzw. PK) verzichtet. Deshalb werden in dieser Spalte dreimal dieselben Werte angegeben.
Quelle: SECO, SEM

In den Kapiteln 9, 10, 11 und 12 werden die Resultate der Kontrolltätigkeit detaillierter aufgezeigt (Kontrolltätigkeit durch die TPK, Kontrolltätigkeit durch die PK sowie zwei Kapitel betreffend Scheinselbständigkeit und Sanktionierung). Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinselbständigkeit wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die der Scheinselbständigkeit überführt wurde, als Arbeitnehmer betrachtet wird. Die Ergebnisse der Kontrollen finden sich daher in den Statistiken zur Kontrolle von Arbeitnehmenden.

³⁶ Bericht über die „Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union“ vom 5. Mai 2014.

8.1 Kontrolltätigkeit nach Branchen

Die Entsandten und die Entsendebetriebe erbringen einen grossen Teil ihrer Leistungen in bestimmten Branchen, insbesondere im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe (vgl. Tabelle 7.4). Gemäss Tabelle 8.3 verzeichneten diese Branchen auch die höchste Kontrolltätigkeit. Ähnlich verhält es sich auch bei der Verteilung der Personenkontrollen auf die Branchen (wobei hier auch die meldepflichtigen Selbständigerwerbenden mitgezählt werden).

Tabelle 8.3: Gesamtheit der durchgeführten Kontrollen bei Entsandten und Selbständigerwerbenden

	Anzahl kontrollierte Betriebe in den Branchen...				Anzahl kontrollierte Personen in den Branchen...*			
	ohne ave GAV (Kantone / TPK)	mit ave GAV (PK / PK-Verein)	Total	Anteil Kontrollen (Total Betriebe)	ohne ave GAV (Kantone / TPK)	mit ave GAV (PK / PK-Verein)	Total	Anteil Kontrollen (Total Betriebe)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	4	0	4	0.0%	12	0	12	0.0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	116	17	133	1.0%	336	68	404	1.0%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau**	2'547	3'244	5'791	42.7%	6'424	9'850	16'274	41.1%
Bauhauptgewerbe	46	389	435	3.2%	347	1'325	1'672	4.2%
Baunebengewerbe**	1'172	4'140	5'312	39.2%	4'730	11'187	15'917	40.2%
Handel	220	0	220	1.6%	714	0	714	1.8%
Gastgewerbe	7	21	28	0.2%	75	226	301	0.8%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	42	0	42	0.3%	113	0	113	0.3%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen	1'271	0	1'271	9.4%	2'959	0	2'959	7.5%
Personalverleih***	1	0	1	0.0%	1	0	1	0.0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	9	7	16	0.1%	37	38	75	0.2%
Reinigungsgewerbe	20	102	122	0.9%	52	483	535	1.4%
Öffentliche Verwaltung	30	0	30	0.2%	74	0	74	0.2%
Unterrichtswesen	28	0	28	0.2%	59	0	59	0.1%
Gesundheits- und Sozialwesen	9	0	9	0.1%	27	0	27	0.1%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	68	0	68	0.5%	394	0	394	1.0%
Erotikgewerbe	0	0	0	0.0%	0	0	0	0.0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0	0	0.0%	0	0	0	0.0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	47	0	47	0.3%	84	0	84	0.2%
Total	5'637	7'920	13'557	100%	16'438	23'177	39'615	100%

*Die Kontrollen der selbständigen Dienstleistungserbringern werden als Personenkontrollen gezählt.

**Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich zum Teil über die Branchen des Baunebengewerbes und des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und des Baunebengewerbes aufgeteilt.

*** Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten.

9 Detaillierte Kontrollergebnisse der kantonalen TPK

9.1 Kontrolltätigkeit

Die Tabelle 9.1 zeigt die Anzahl Kontrollen der kantonalen TPK nach Kanton für das Jahr 2014, gegliedert nach Entsendewesen und Überprüfung des Status bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden.

Im Berichtsjahr 2014 wurde eine starke Zunahme der Gesamtzahl an Kontrollen der kantonalen TPK sowohl bei den Entsendebetrieben (+18%) als auch bei den entsandten

Arbeitnehmenden (+16%) verzeichnet. Die Zahl der Kontrollen der Selbständigerwerbenden hat um 6% zugenommen.

Tabelle 9.1: Verteilung der Kontrollen der TPK nach Kantonen**

	Kontrollen Entsendebetriebe*			Kontrollen Entsandte			Kontrollen Selbständige		
	2013	2014	Entwicklung	2013	2014	Entwicklung	2013	2014	Entwicklung
AG	321	314	-2%	985	1'192	+21%	90	106	+18%
AI/AR	32	38	19%	89	98	+10%	51	19	-63%
BL	53	103	94%	174	235	+35%	53	37	-30%
BS	218	180	-17%	411	359	-13%	226	291	+29%
BE	269	337	25%	604	944	+56%	634	573	-10%
FR	188	212	13%	519	457	-12%	118	118	0%
GE	183	197	8%	615	799	+30%	58	73	+26%
GL	43	66	53%	78	139	+78%	26	21	-19%
GR	148	179	21%	478	506	+6%	94	109	+16%
JU	37	27	-27%	84	58	-31%	6	4	-33%
LU	346	459	33%	779	809	+4%	330	357	+8%
NE	84	131	56%	185	272	+47%	97	38	-61%
SG	163	139	-15%	716	690	-4%	99	93	-6%
SH	253	212	-16%	539	436	-19%	55	71	+29%
SZ	127	127	0%	278	266	-4%	116	89	-23%
SO	155	163	5%	330	340	+3%	52	77	+48%
TG	187	196	5%	445	433	-3%	142	132	-7%
TI	874	1'503	72%	1'561	2'481	+59%	292	655	+124%
UR/OW/NW	37	64	73%	75	120	+60%	76	30	-61%
VD	250	419	68%	590	1'073	+82%	292	256	-12%
VS	175	109	-38%	585	500	-15%	154	108	-30%
ZG	35	32	-9%	83	81	-2%	20	63	+215%
ZH	587	430	-27%	1'052	805	-23%	72	25	-65%
CH	4'765	5'637	+18%	11'255	13'093	+16%	3'153	3'345	+6%

*Ohne selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer

** Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

9.2 Festgestellte Lohnunterbietungen in Branchen ohne ave GAV und daraus folgende Massnahmen

In Branchen ohne ave GAV existieren mit Ausnahme von Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen wurde, keine verbindlichen Mindestlöhne. Arbeitgebende müssen somit die üblichen Lohnbedingungen respektieren. Wird ein üblicher Lohn unterboten, kann dies allerdings nicht sanktioniert werden.

Im Jahr 2014 stellten die kantonalen TPK bei 560 Betrieben eine Unterbietung des üblichen Lohns bei 1'260 Personen fest. Im Vergleich zur Anzahl der durchgeführten Kontrollen beträgt der Anteil an Lohnunterbietungen 12% der kontrollierten Betriebe und Personen (vgl. Tabelle 9.2).

Tabelle 9.2: Kontrollen durch die Kantone bei Entsendebetrieben³⁷

	2013		2014	
	Entsendebetriebe	Entsandte	Entsendebetriebe	Entsandte
Kontrollen von Entsandten	4'765	11'255	5'637	13'093
Kontrollen mit Ergebnis	4'006	9'212	4'773	10'266
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	606	1'402	560	1'260
Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	15%	15%	12%	12%

Quelle: Daten BFS STATENT 2012, eigene Berechnungen

³⁷ Der Kanton Zürich hat in 86 Fällen Bussen gegen Entsendebetriebe ausgesprochen, welche gegen die ave GAV-Mindestlöhne verstossen haben. In diesen Fällen wurden die Entsendebetriebe zu Lohnnachzahlungen aufgefordert.

Im Jahr 2014 haben die kantonalen TPK mit insgesamt 362 Entsendebetrieben Verständigungsverfahren durchgeführt (vgl. Tabelle 9.3)³⁸. Rund 70% dieser Verfahren waren erfolgreich³⁹.

Tabelle 9.3: Durchgeführte Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben, die in Branchen ohne ave GAV tätig waren

	2013	2014	Veränderung in %
Verständigungsverfahren	413	362	-12%
davon erfolgreich	315	254	-19%
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	76%	70%	-6 %-Pkt.

Der Anteil an Lohnunterbietungen nach Branche in Branchen ohne ave GAV ist in Tabelle 13.7 im Anhang detaillierter dargestellt.

10 Detaillierte Kontrollergebnisse der PK von ave GAV auf Bundesebene

10.1 Kontrolltätigkeit

Wie aus Tabelle 10.1 und den in Kapitel 8 erläuterten Gründen hervorgeht, haben die PK von ave GAV auf Bundesebene im 2014 ihre Kontrolltätigkeit bei Entsendefirmen (+22%) und bei den Entsandten (+13%) erhöht. Die Kontrollen des Status von meldepflichtigen Selbständigen in Branchen, die einem ave GAV unterstehen, haben um rund 7% abgenommen. Die hier dargestellten Kontrollen bilden nicht in jedem Falle die Kontrolltätigkeit im Jahr 2014 ab; es handelt sich um Kontrollen, die im vergangenen Jahr definitiv abgeschlossen wurden.

Tabelle 10.1: Entwicklung der Kontrolltätigkeit der PK von ave GAV auf Bundesebene

	2012	2013	2014	Entwicklung 13-14
Entsendebetriebe	7'405	6'469	7'920	+22%
Entsandte Arbeitnehmende	19'172	17'354	19'684	+13%
Selbständigerwerbende	3496	3754	3493	-7%
Total Betriebskontrollen	7405	6469	7920	+22%
Total Personenkontrollen	22668	21108	23177	+10%

Die von den PK durchgeführten Kontrollen sind in der Tabelle 10.2 dargestellt. Die Kontrolltätigkeit der PK bei meldepflichtigen Entsandten hängt direkt von der Anzahl gemeldeter Personen in der betreffenden Branche ab. Der grösste Teil der Entsandten war im Jahr 2014 im Baunebengewerbe tätig, gefolgt vom verarbeitenden Gewerbe und vom Bauhauptgewerbe (ausführlichere Angaben vgl. auch Kapitel 7). Da das Baugewerbe grossmehrheitlich von ave GAV Branchen abgedeckt ist, werden die meisten Kontrollen von Entsandten durch die PK vorgenommen.

Einige PK haben ihre Kontrollziele nicht erreicht. Als Grund für die gesunkene Anzahl an Kontrollen wird die Umsetzung von verschiedenen Massnahmen im Rahmen des Projekts

³⁸ Die Anzahl durchgeführter Verständigungsverfahren kann nicht direkt in Relation zur Anzahl gemeldeter Unterbietungen der üblichen Löhne gesetzt werden, da zwischen dem Beginn eines Falls und dem Entscheid eine beträchtliche Zeitspanne liegen kann (vgl. Tabelle 9.2). Werden die beiden letzten Berichterstattungsjahre betrachtet, so kann festgestellt werden, dass mit etwa 65 % der Entsendebetriebe, bei denen eine Lohnunterbietung festgestellt wurde, auch ein Verständigungsverfahren durchgeführt wird

³⁹ Der Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren variiert von Kanton zu Kanton. Während gewisse Kantone in 100% der Fälle eine Einigung erzielen (beispielsweise der Kanton Waadt), verzichten andere Kantone auf Verständigungsverfahren, wenn sie eine hohe Anzahl an Lohnunterbietungen in einer Branche feststellen und aufgrund dessen beschliessen, eine vertiefte Analyse der Branche durchzuführen.

„Professionalisierung der PK⁴⁰“ angegeben⁴¹. Das SECO begrüsst die Optimierung der Arbeitsweise sowie die verbesserte Qualität der Kontrollen und gewichtet diese höher als die Anzahl der durchgeführten Kontrollen.

Tabelle 10.2: Anzahl der durch die PK der ave GAV auf Bundesebene durchgeführten Kontrollen im Entsendewesen und bei Selbständigerwerbenden

	Kontrollierte Betriebe	Kontrollierte Entsandte	Kontrollierte Selbständigerwerbende
Ausbaugewerbe Westschweiz	751	1'817	587
Bauhauptgewerbe	470	1'381	206
Betonwaren-Industrie	0	0	0
Carrossiergewerbe	0	0	0
Coiffeurgewerbe	0	0	0
Gebäudehüllengewerbe	113	270	52
Decken- und Innenausbau-systeme	45	134	41
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	594	1'283	140
Gärtnergewerbe BS-BL	17	58	10
Gastgewerbe	21	196	30
Gebäudetechnikbranche	1'109	2'165	226
Gleisebau**	20	78	0
Gerüstbau	23	74	19
Holzbaugewerbe	289	903	109
Isoliergewerbe	191	600	22
Maler- und Gipsergewerbe	697	1'462	420
Marmor- und Granitgewerbe	72	131	23
Metallgewerbe	1'396	3'864	400
Metzgereigewerbe*	0	0	0
Möbelindustrie	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	197	409	71
Plattenleger BS-BL	18	44	22
Sicherheitsdienstleistungsbranche	7	29	9
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	101	469	9
Reinigungsgewerbe Westschweiz	1	5	0
Schreiner-gewerbe	1'788	4'312	1'097
Ziegelindustrie	0	0	0
zahn-technische Laboratorien	0	0	0
Personalverleih	0	0	0
Total ave GAV auf Bundesebene	7'920	19'684	3'493

* Die PK Metzgereigewerbe verzeichnet keine Entsendungen.

** Die PK Gleisebau hat über 50% der Entsandten kontrolliert.

10.2 Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV und daraus folgende Massnahmen

Die PK melden im Jahr 2014 vermutete Verstösse⁴² gegen die Mindestlöhne durch 28% der kontrollierten Entsendebetriebe und bei 30% der kontrollierten Entsandten (vgl. Tabelle 10.3). Diese Quote ist im Vergleich zum Vorjahr (33% der kontrollierten Entsendebetriebe und 32% Entsandten) gesunken.

Zwischen dem Beschluss einer PK und der tatsächlichen Sanktionierung des Verstosses (Auferlegung einer Konventionalstrafe und/oder von Kontrollkosten) kann es ebenfalls eine zeitliche Verzögerung geben, z.B. wegen der Gewährung des rechtlichen Gehörs oder einer Aufforderung zur Nachzahlung der Lohndifferenz. Deshalb kann die Anzahl der in einem

⁴⁰ Professionalisierung der PK: Um den Vollzug der FlaM zu optimieren hat das SECO in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen ein Projekt zur Verbesserung des Vollzugs lanciert, welches die Organe in ihren Arbeiten unterstützt, die Arbeitsweise der PK optimiert und die Zusammenarbeit der kantonalen und der paritätischen Vollzugsorgane verbessert.

⁴¹ Zum Beispiel die PK Gast- und die PK Sicherheitsgewerbe

⁴² Die Entscheide der PK und die daraus resultierenden Sanktionen sind nicht in jedem Falle rechtskräftig. Diese können, sofern die Organisation der PK dies vorsieht, im Rahmen eines internen Rekursverfahrens oder via den zivilen Gerichtsweg angefochten werden (bis zur Verjährungsfrist). Aus diesem Grund wird von **vermuteten Verstössen** gesprochen.

Jahr gemeldeten vermuteten Verstösse nicht direkt mit der Anzahl der von den PK im selben Jahr auferlegten Sanktionen verglichen werden.

Detaillierte Angaben zu den Resultaten der durchgeführten Kontrollen bei Entsendebetrieben durch die PK finden sich in Tabelle 10.3.

Tabelle 10.3: Kontrollen durch die PK bei Entsendebetrieben

	2013		2014	
	Entsendebetriebe	Entsandte	Entsendebetriebe	Entsandte
Kontrollen von Entsandten	6'469	17'354	7'920	19'684
Vermutete Verstösse gegen die Mindestlöhne (aus ave GAV)	2'117	5'493	2'248	5'906
Anteil Kontrollen mit festgestellten Verstössen gegen die Mindestlöhne	33%	32%	28%	30%
Anzahl auferlegter Konventionalstrafen	1'084	-	1'139	-
Anteil der kontrollierten Betriebe denen eine Konventionalstrafe auferlegt wurde	51%	-	51%	-
Anzahl auferlegter Kontrollkosten	1'229	-	1'444	-
Anteil der kontrollierten Betriebe denen Kontrollkosten auferlegt wurden	19%	-	18%	-
Anzahl der sanktionierenden Behörde überwiesene Fälle	507	1'454	535	1'423
Anteil der überwiesenen Fälle von den gemeldeten (vermuteten) Verstössen	24%	26%	24%	24%

* Es existiert eine zeitliche Verzögerung zwischen der Kontrolle, dem Entscheid und der Sanktion

Korrigiert der fehlbare Betrieb sein Verhalten, indem er eine Lohnnachzahlung leistet oder eine Anpassung des Lohnniveaus vornimmt, kann diese Tatsache vom Kanton berücksichtigt werden und die Sanktion entsprechend geringer ausfallen.

11 Kontrollergebnisse der Kantone, Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber

Die TPK haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden. Die PK können bei Verstössen gegen die Bestimmungen ihres ave GAV den fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen (Verfahren mit kollektivrechtlichem Zusammenhang). Stellen die Kontrollorgane der PK Verstösse gegen das EntsG fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die (verwaltungsrechtliche) Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet⁴³. Zusätzlich zu den auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen der PK kann die kantonale Behörde Administrativbussen verhängen. Bei schweren Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, bei nicht bezahlten, rechtskräftigen Bussen oder bei einer Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht kann die kantonale Behörde gegenüber einem ausländischen Arbeitgebenden, der im Rahmen einer Dienstleistungserbringung Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet, eine Dienstleistungssperre von ein bis fünf Jahren auferlegen. Verletzt ein Entsendebetrieb seine Auskunftspflicht oder verhindert er die Kontrolle, so können die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ausserdem Bussen (strafrechtliche Sanktionen) verhängen.

⁴³ Art. 9 Abs. 1 EntsG

Die kantonalen Behörden stellen ihre (verwaltungsrechtlichen) Sanktionsentscheide dem SECO zu. Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen des EntsG verstossen haben⁴⁴. Die Liste wird monatlich aktualisiert und ist öffentlich.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Vollzug der FlaM erstatten die Vollzugsorgane dem SECO Bericht über die durchgeführten Kontrollen und die festgestellten Unterbietungen der üblichen Löhne bzw. die (vermuteten) Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV. Bei den in den Kapiteln 5.2 und 9.2 dargestellten Verstössen handelt es sich somit in erster Linie nicht um rechtskräftige Verstösse. Zudem ist es möglich, dass die von den PK festgestellten oder sanktionierten Verstösse gegen ave GAV noch nicht durch die kantonale Behörde sanktioniert wurden. Weil zwischen dem Feststellen eines Verstosses und der rechtskräftigen Sanktionierung dieses Verstosses ein gewisser Zeitraum vergeht, unterscheidet sich die Anzahl der im vorliegenden Bericht angegebenen (vermuteten) Verstössen von der Anzahl unter dieser Ziffer dargestellten rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber (Entsendebetriebe).

Tabelle 11.1: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene Sanktionen (Stand: April 2015)

	2010	2011	2012	2013	2014
Bussen wegen Meldeverstössen	892	1'022	1'236	1'351	1'223
Bussen wegen Verstössen gegen Mindestlöhne	298	418	624	822	633
Bussen wegen einem Verstoss gegen andere Bestimmungen des EntsG	41	30	203	524	993
Total Bussen	1'231	1'470	2'063	2'697	2'849
Dienstleistungssperren wegen einem nicht geringfügigen Verstoss gegen die Mindestlöhne	29	32	50	100	81
Dienstleistungssperren wegen einem Verstoss gegen die Auskunftsspflicht	256	213	412	465	667
Dienstleistungssperre wegen Nicht-Bezahlung einer rechtskräftigen Busse	283	260	285	363	417
Dienstleistungssperre wegen anderen nicht geringfügigen Verstössen gegen das EntsG	4	4	6	39	107
Total Dienstleistungssperren	572	509	753	967	1'272
Bussen Sanktionen	1'803	1'979	2'816	3'664	4'121

Quelle: RESA-Liste

12 Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit

Die Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Ihr Beschäftigungsanteil (das Arbeitsvolumen entspricht rund 2'700 vollzeitäquivalenten Arbeitnehmenden) ist allerdings relativ gering. 2014 wurde eine Zunahme von 11% gegenüber 2013 verzeichnet (+16% ohne persönliche Dienstleistungen). Im Bereich der persönlichen Dienstleistungen sind am meisten meldepflichtige Selbständigerwerbende tätig.

Tabelle 12.1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbender

	2008*	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Selbständigerwerbende	11'910	12'763	14'738	20'921	24'649	26'794	29'738
Entwicklung	+22%	+7%	+15%	+42%	+18%	+9%	+11%
Total, ohne persönliche Dienstleistungen	9'220	8'927	10'885	14'479	16'839	18'603	21'530
Entwicklung	12%	-3%	+22%	+33%	+16%	+10%	+16%

* Entwicklung im Vergleich zum Jahr 2007

Die Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Statistiken nicht berücksichtigt, da im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGSA) die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht jedoch die Arbeitsbedingungen kontrolliert werden. 2014 wurde insgesamt bei 12% der überprüften Selbständigerwerbenden

⁴⁴ Art. 9 Abs. 3 EntsG

eine Scheinselbständigkeit vermutet (gegenüber 7.4% im Jahr 2013); 7% bei TPK- und 17% bei PK-Kontrollen. Tabelle 7.4 zeigt, dass die meisten Selbständigerwerbenden aus dem EU/EFTA-Raum hauptsächlich im Baunebengewerbe sowie im verarbeitenden Gewerbe tätig sind (ohne persönliche Dienstleistungen). Ein wesentlicher Anteil der Kontrollen (in Bezug auf die Überprüfung des Status als Selbständigerwerbender) wurde daher in diesen Branchen durchgeführt und entsprechend viele Fälle von Scheinselbständigkeit aufgedeckt (vgl. Tabelle 12.2).

Tabelle 12.2: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden

	Branchen ohne ave GAV		Branchen mit ave GAV		Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	Anteil vom Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	Total der Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit	Anteil der Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit
	Kontrollen TPK	Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit	Kontrollen PK	Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit				
Landwirtschaft	2	0	0	0	2	0.0%	0	0.0%
Gartenbau i.e.S. / Gärtnerische Dienstleistungen	22	1	10	4	32	0.5%	5	15.6%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	594	39	1'887	282	2'481	36.3%	321	13.0%
Bauhauptgewerbe	202	20	162	8	364	5.3%	28	7.7%
Baunebengewerbe	1'712	148	1'364	305	3'076	45%	453	14.7%
Handel	105	0	0	0	105	1.5%	0	0.0%
Gastgewerbe	3	0	30	0	33	0.5%	0	0.0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	5	0	0	0	5	0.1%	0	0.0%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	516	13	0	0	516	7.5%	13	2.5%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	6	0	22	6	28	0.4%	6	21.4%
Reinigungsgewerbe	4	0	18	0	22	0.3%	0	0.0%
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen	15	0	0	0	15	0.2%	0	0.0%
Unterrichtswesen	21	2	0	0	21	0.3%	2	9.5%
Gesundheits- und Sozialwesen	13	0	0	0	13	0.2%	0	0.0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	101	0	0	0	101	1.5%	0	0.0%
Erotikgewerbe**	-	-	-	-	-	-	-	-
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0	0	0	0	0.0%	0	0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	24	3	0	0	24	0.4%	3	12.5%
Total*	3'345	226	3'493	605	6'838	100.0%	831	12.2%

* Ohne Personalverleiher

** Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden in den Auswertungen des Berichts nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

Um die Überprüfung der Selbständigkeit zu erleichtern und verschiedene Mängel der FlaM zu beheben, trat am 1. Januar 2013 eine Revision des EntSG in Kraft. Das Gesetz sieht neu eine Dokumentationspflicht zum Nachweis der Selbständigkeit vor. Verletzungen der Dokumentationspflicht können mittels Busse sanktioniert werden. Sind die Dokumente bei einer Kontrolle nicht vorhanden, wird eine Nachfrist angesetzt. Werden die Dokumente innert Nachfrist nicht vorgewiesen, kann der Kanton, zusätzlich zur Busse, einen Arbeitsunterbruch anordnen, der so lange dauert, bis die Dokumente dem zuständigen Kontrollorgan übermittelt wurden. Die Ergebnisse dieser Massnahmen finden sich in Tabelle 12.3. Gegen 2% der kontrollierten Selbständigen wurde ein Arbeitsunterbruch verfügt. Die detaillierten Ergebnisse nach Branche finden sich in Tabelle 13.16 im Anhang.

Tabelle 12.3: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätigen

	Total der Kontrollen bei Selbständigen	Verstösse gegen die Dokumentationspflicht				
		Branchen ohne ave GAV	Branchen mit ave GAV	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2 a)	Anzahl Arbeitsunterbrü che	Anteil der Arbeitsunterbrü che im Vergleich zur Anzahl Kontrollen
Total Schweiz	6'838	530	403	765	144	2%

Die Thematik der Scheinselbständigkeit wurde ebenfalls in der Arbeitsgruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ unter der Leitung von Staatssekretärin Ineichen-Fleisch behandelt. Das SECO wurde beauftragt, die Wirkung der neuen gesetzlichen Massnahmen zur Scheinselbständigkeitsbekämpfung zu analysieren und allfälligen Handlungsbedarf zu ermitteln (bis Ende 2015).

13 Teil 4: Tabellarische Übersichten

13.1 Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter

Tabelle 13.1: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter⁴⁵, nach Kantonen

2014	Entsandte	Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer (ohne persönliche Dienstleistungen)	Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	Total
AG	9'487	1'919	6'869	18'275
AI/AR	861	143	376	1'380
BL	3'703	966	3'520	8'189
BS	7'337	2'896	8'319	18'552
BE	7'253	2'115	6'651	16'019
FR	1'982	550	2'516	5'048
GE	7'285	2'732	19'978	29'995
GL	557	103	301	961
GR	6'209	1'753	5'268	13'230
JU	719	225	2'102	3'046
LU	3'801	890	3'910	8'601
NE	1'476	450	2'805	4'731
SG	6'763	1'234	7'016	15'013
SH	2'884	460	902	4'246
SZ	1'247	378	831	2'456
SO	3'786	664	2'128	6'578
TG	4'894	1'008	4'091	9'993
TI	9'548	4'732	10'605	24'885
UR/OW/NW	1'185	207	1'081	2'473
VD	6'548	1'805	15'028	23'381
VS	3'812	1'151	6'495	11'458
ZG	1'230	325	1'204	2'759
ZH	15'190	4'007	13'697	32'894
CH	107'757	30'713	125'693	264'163
CH (ohne Doppelzählung)*	79'665	21'530	116'440	225'843

*Die Summe der Meldepflichtigen über alle Kantone betrachtet ist grösser als das Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in mehreren Kantonen tätig waren, mehrmals aufgeführt sind.

Quelle: SEM

Tabelle 13.2: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 13-14
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebern	74'356	58'366	73'253	92'033	103'094	115'111	116'440	+1%
Entsandte Arbeitnehmende	51'653	49'152	59'125	66'150	75'072	82'271	79'665	-3%
Selbständigerwerbende Selbständigerwerbende ohne persönliche Dienstleistungen	11'910	12'763	14'738	20'921	24'649	26'794	29'738	+11%
	9'220	8'927	10'885	14'479	16'839	18'603	20'505	+10%
Total Meldepflichtige	137'919	120'281	147'116	179'104	202'815	224'176	225'843	+1%

Quelle: SEM

⁴⁵ Personen, die im gleichen Jahr mehrere Einsätze tätigten, werden jeweils nur einmal aufgeführt.

13.2 Kontrolltätigkeit im Vergleich zum Vorjahr

Tabelle 13.3: Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, nach Branche

	Anzahl kontrollierter Betriebe			Anzahl kontrollierter Personen		
	2013	2014	Veränderung	2013	2014	Veränderung
Landwirtschaft ohne Gartenbau	355	410	15%	1'228	1'446	+18%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	492	459	-7%	2'159	1'299	-40%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	2'515	2'131	-15%	13'022	13'602	+4%
Bauhauptgewerbe	2'365	1'050	-56%	13'535	7'273	-46%
Baunebengewerbe	3'584	3'399	-5%	14'417	12'637	-12%
Handel	3'107	1'921	-38%	11'112	11'391	+3%
Gastgewerbe	3'986	3'699	-7%	37'887	34'835	-8%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	213	516	142%	2'511	3'464	+38%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'076	1'967	83%	5'374	7'278	+35%
Personalverleih*	826	988	20%	6'028	6'604	+10%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	69	75	9%	2'372	1'498	-37%
Reinigungsgewerbe	322	555	72%	3'363	6'408	+91%
Öffentliche Verwaltung	31	73	135%	924	1'887	+104%
Unterrichtswesen	45	69	53%	332	702	+111%
Gesundheits- und Sozialwesen	763	495	-35%	2'262	2'061	-9%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	180	280	56%	1'103	1'552	+41%
Erotikgewerbe	-	-	-	-	-	-
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	143	428	199%	297	1'213	+308%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	193	415	115%	225	686	+205%
Total	20'265	18'930	-7%	114'252	113'793	0%

* Die PK kontrollieren auch Personen im Personalverleih. Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in grau sind in der Summe und im prozentualen Anteil lediglich zum Teil (Kontrollen durch die Kantone im Personalverleih) berücksichtigt.

Tabelle 13.4: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten, nach Branchen

	Anzahl kontrollierter Betriebe			Anzahl kontrollierter Personen		
	2013	2014	Veränderung	2013	2014	Veränderung
Landwirtschaft ohne Gartenbau	7	4	-43%	30	12	-60%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	142	133	-6%	401	404	+1%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	4'272	5'791	36%	13'085	16'274	+24%
Bauhauptgewerbe	528	435	-18%	2'016	1'672	-17%
Baunebengewerbe	4'649	5'312	14%	15'055	15'917	+6%
Handel	245	220	-10%	744	714	-4%
Gastgewerbe	65	28	-57%	520	301	-42%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	59	42	-29%	249	113	-55%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	955	1'271	33%	2'079	2'959	+42%
Personalverleih*	0	1	-	2	1	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	22	16	-27%	166	75	-55%
Reinigungsgewerbe	146	122	-16%	704	535	-24%
Öffentliche Verwaltung	23	30	30%	75	74	-1%
Unterrichtswesen	21	28	33%	46	59	+28%
Gesundheits- und Sozialwesen	4	9	125%	52	27	-48%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	63	68	8%	229	394	+72%
Erotikgewerbe	-	-	-	-	-	-
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0	0	3	0	-100%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	34	47	38%	59	84	+42%
Total	11'234	13'557	+21%	35'516	39'615	+12%

*Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten.

13.3 Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden im Vergleich zur Anzahl Arbeitsstätten in der Schweiz

Tabelle 13.5: Anteil der kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten

	Anzahl kontrollierter Betriebe					Anzahl kontrollierter Personen				
	Branchen ohne ave GAV	Branchen mit ave GAV	Total	Anzahl Arbeitsstätten* (in Tausend)	Anteil der kontrollierten Arbeitsstätten	Branchen ohne ave GAV	Branchen mit ave GAV	Total	Anzahl Beschäftigte*	Anteil der kontrollierten Personen
Total Landwirtschaft inkl. Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	847	22	869	52	1.7%	2'658	87	2'745	179	1.5%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	628	1'503	2'131	29	7.3%	6'736	6'866	13'602	692	2.0%
Bauhauptgewerbe	82	968	1'050	6	17.5%	472	6'801	7'273	115	6.3%
Baunebengewerbe	460	2'939	3'399	23	14.8%	1'779	10'858	12'637	209	6.0%
Handel	1'908	13	1'921	64	3.0%	10'637	754	11'391	606	1.9%
Gastgewerbe	245	3'454	3'699	25	14.8%	1'220	33'615	34'835	240	14.5%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	516	0	516	14	3.7%	3'464	0	3'464	272	1.3%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	1'967	0	1'967	68	2.9%	7'278	0	7'278	783	0.9%
Personalverleih**	374	81	455	3	15.2%	1'291	2'044	3'335	294	1.1%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	43	32	75	1	7.5%	322	1'176	1'498	19	7.9%
Reinigungsgewerbe	242	313	555	3	18.5%	1'109	5'299	6'408	58	11.0%
Öffentliche Verwaltung	73	0	73	12	0.6%	1'887	0	1'887	295	0.6%
Unterrichtswesen	69	0	69	15	0.5%	702	0	702	311	0.2%
Gesundheits- und Sozialwesen	495	0	495	30	1.7%	2'061	0	2'061	581	0.4%
Total Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	992	131	1'123	23	4.9%	3'140	311	3'451	212	1.6%
Total	8'941	9'456	18'316	365	5.0%	44'756	67'812	110'524	4'866	2.3%

*Schweizer Arbeitsstätten ohne Einzelfirmen mit nur einem Beschäftigten (Selbständigerwerbende) und ohne landwirtschaftliche Betriebe, die keine familienexterne Beschäftigte haben (landwirtschaftliche Familienbetriebe).

**Kontrollen im Personalverleih sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in grau sind in der Summe nicht berücksichtigt. Weil Kontrollen von verliehenem Personal oft am Einsatzort durchgeführt werden, werden viele Personalverleiher mehrmals überprüft (z.B. Kontrolle von drei verschiedenen Personen auf drei verschiedenen Baustellen, die denselben Personalverleiher betreffen). Deshalb wird ein Teil der kontrollierten Betriebe hier nicht berücksichtigt.

Quelle: SECO, BFS, eigene Berechnungen.

13.4 Vermutete Verstösse und Lohnunterbietungen

13.4.1 Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen und Unterbietungen der üblichen Löhne in den einzelnen Kantonen (TPK)

Tabelle 13.6: Unterbietungen der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss Angaben der Kantone⁴⁶

	Löhne				Andere Bestimmungen				Anteil der kontrollierten Betriebe, die aufgrund eines Verdachts kontrolliert wurden
	Betriebe		Personen		Betriebe		Personen		
	Unterbietung von üblichen Löhnen durch Entscheiderbetriebe	Unterbietung von NAV-Mindest-löhnen oder üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgebende	Unterbietung von üblichen Löhnen bei Entsandten	Unterbietung von üblichen Löhnen bei Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebende	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgebende	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	Andere Verstösse bei Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebende	
AG	36%	21%	21%	8%	1%	0%	1%	0%	5%
AR	2%	7%	4%	3%	2%	7%	2%	12%	60%
AI	0%	0%	0%	0%	0%	20%	0%	5%	60%
BL	34%	21%	18%	8%	0%	0%	0%	0%	5%
BS	9%	1%	6%	0%	0%	0%	0%	0%	5%
BE	15%	20%	14%	16%	0%	16%	0%	14%	5%
FR	20%	8%	22%	7%	0%	0%	1%	0%	50%
GE	30%	15%	12%	5%	30%	16%	81%	11%	20%
GL	39%	10%	31%	19%	0%	16%	0%	13%	50%
GR	18%	8%	15%	3%	2%	0%	2%	0%	25%
JU	19%	12%	14%	8%	0%	3%	0%	2%	75%
LU	22%	8%	36%	11%	6%	5%	10%	5%	10%
NE	5%	11%	5%	15%	0%	0%	0%	0%	20%
SG	5%	2%	2%	2%	0%	1%	0%	0%	35%
SH	19%	0%	24%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
SZ	9%	6%	9%	4%	0%	17%	0%	13%	15%
SO	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	20%
TG	6%	5%	14%	11%	4%	0%	5%	0%	10%
TI	1%*	12%	1%*	15%	7%	1%*	8%	1%*	50%
UR/OW/NW	11%	3%	11%	2%	0%	0%	0%	0%	15%
VD	8%	5%	9%	1%	0%	0%	0%	0%	10%
VS	18%	10%	15%	3%	37%	9%	29%	7%	10%
ZG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%
ZH	15%	6%	18%	5%	0%	0%	0%	0%	0%
CH	12%	10%	13%	7%	5%	4%	4%	5%	

*Kanton Tessin: Der Anteil ist sehr tief, da der Kanton in Branchen, in denen keine obligatorischen Mindestlöhne existieren, gezielte Untersuchungen bei Verdacht auf wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen durchführt.

⁴⁶ Die Angaben in dieser Tabelle beziehen sich im Allgemeinen lediglich auf Kontrollen mit einem Beschluss durch die kantonale Behörde (allerdings nicht zwingend auf Kontrollen mit einer rechtskräftigen Sanktionierung). Ausserdem werden Lohnunterbietungen zum Teil im Rahmen eines erfolgreichen Verständigungsverfahrens (nach Feststellung der Unterbietung) beglichen (vgl. Kapitel 4.3) Deshalb können die Verstoss- und Unterbietungsquoten nicht in direkten Zusammenhang mit der Anzahl Kontrollen gesetzt werden, wie in Kapitel 4.3 dargestellt wird.

13.4.2 Lohnunterbietungen in Branchen ohne ave GAV

Tabelle 13.7: Anteil der kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, nach Branchen*

	Entsendebetriebe				Schweizer Arbeitgebende			
	Anzahl Kontrollen (mit Ergebnis)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Anzahl durchgeführter Verständigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	Anzahl Kontrollen (mit Ergebnis)	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Anzahl durchgeführter Verständigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren
Landwirtschaft ohne Gartenbau	4	0%	0	-	388	4%	5	60%
Gartenbau i.e.S. / Gärtnerische Dienstleistungen	104	28%	10	50%	412	6%	12	33%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	2'368	12%	183	72%	591	16%	31	42%
Bauhauptgewerbe	14	29%	3	100%	59	8%	20	95%
Baunebengewerbe	801	16%	82	62%	401	4%	39	69%
Handel	65	14%	3	75%	442	15%	64	41%
Gastgewerbe	1	300%	0	-	221	21%	9	78%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	38	32%	7	86%	476	11%	43	49%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen	1'109	6%	55	75%	1'907	9%	58	64%
Personalverleih	1	-	0	-	370	4%	2	50%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	8	0%	0	-	32	6%	1	100%
Reinigungsgewerbe	17	12%	2	50%	227	3%	6	50%
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	29	10%	3	100%	68	12%	5	60%
Unterrichtswesen	15	0%	0	-	63	6%	4	100%
Gesundheits- und Sozialwesen	8	0%	0	-	476	12%	37	19%
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	49	10%	5	80%	263	9%	15	53%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0%	0	-	279	23%	59	88%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	0	0%	0	-	279	15%	59	65%
Total	4'773	12%	362	70%	8'311	10%	515	59%

*Einige ave GAV decken nicht eine ganze Branche ab. Aus diesem Grund führen auch die TPK Kontrollen in diesen Bereichen durch.

** Fokusbranchen in fetter Schrift.

13.4.3 Verstösse gegen die Mindestlöhne aus ave GAV in den einzelnen Branchen

Tabelle 13.8: Anteil der kontrollierten Betriebe mit vermuteten Verstössen gegen die Mindestlöhne aus ave GAV, nach Branchen

	Entsendebetriebe	
	Kontrollen bei Entsendebetrieben	Anteil Kontrollen mit (vermuteten) Verstössen gegen die Mindestlöhne
Gartenbau i.e.S. /Gärtnerische Dienstleistungen	17	6%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	3'244	28%
Bauhauptgewerbe	389	30%
Baunebengewerbe	4'140	28%
Handel	0	-
Gastgewerbe	21	10%
Personalverleih	0	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	7	57%
Reinigungsgewerbe	102	22%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	-
Total	7'920	28%

Unterbietungsquoten in grau beziehen sich auf weniger als 100 Kontrollen und lassen somit nur unter Vorbehalt Rückschlüsse auf die Situation in der gesamten Branche zu.

13.4.4 Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton

Tabelle 13.9: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton

	Verständigungsverfahren	davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil
AG	5	2	40%
AI/AR	0	0	0%
BL*	47	0	0%
BS	2	2	100%
BE	5	2	40%
FR	1	1	100%
GE**	273	224	82%
GL	3	0	0%
GR	13	13	100%
JU	12	4	33%
LU	2	1	50%
NE****	0	0	0%
SG	3	1	33%
SH	0	0	0%
SZ	2	2	100%
SO	5	1	20%
TG	9	7	78%
TI*****	6	6	100%
UR/OW/NW	1	1	100%
VD***	26	18	69%
VS	11	0	0%
ZG	0	0	0%
ZH	89	18	20%
CH	515	303	59%

*BL: In mehreren Branchen sind verschiedene Verständigungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

**GE: Es handelt sich hierbei um Verständigungsverfahren, die in den Branchen Metzgerei, Architektur- und Ingenieurwesen durchgeführt wurden. Neben diesen Verfahren hat die Kommission 6 weitere Betriebe angehört.

***VD: Die tripartite Kommission hat 60 weitere Fälle während der Periode 2012-2014 mit 44 erfolgreich abgeschlossenen Fällen.

****NE: Die TPK des Kantons Neuenburg hat ihrerseits Verständigungsverfahren durchgeführt.

*****TI: Der Kanton führt keine Verständigungsverfahren durch, wenn der Erfolg eines solchen Verfahrens im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Der Kanton führt lediglich individuelle Verständigungsverfahren durch, was den tiefen Anteil an Verfahren erklärt.

13.4.5 Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird

Tabelle 13.10: Anteil der Bussen, der gemäss Einschätzung der Kantone bezahlt wird

AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU
90%	85%	95%	70%	65%	85%	100%	50%	65%	85%	80%	75%
NE	SG	SH	SZ	SO	TG	TI	UR/OW/ NW	VD	VS	ZG	ZH
20%	85%	65%	80%	90%	85%	70%	80%	80%	54%	80%	90%

Die in dieser Tabelle dargestellten Einschätzungen der Kantone beziehen sich auf alle ausgesprochenen Bussen. Die meisten Bussen wurden aufgrund von Verletzungen der Meldepflicht oder wegen Verstössen gegen die in ave GAV festgelegten Mindestlöhne ausgesprochen.

13.4.6 Kontrolltätigkeit der einzelnen PK von ave GAV auf Bundesebene

Tabelle 13.11: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Entsendebetrieben

Branche mit ave GAV	Anzahl Kontrollen bei Entsendebetrieben	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	751	100%	53%	15%
Bauhauptgewerbe	470	-	29%	14%
Betonwaren-Industrie	0	-	-	0%
Carrossiergewerbe	0	-	0%	0%
Coiffeurgewerbe	0	-	0%	0%
Gebäudehüllengewerbe	113	-	9%	0%
Decken- und Innenausbausysteme	45	100%	29%	0%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	594	30%	41%	23%
Gärtnergewerbe BS-BL	17	-	6%	6%
Gastgewerbe	21	100%	10%	0%
Gebäudetechnikbranche	1109	19%	25%	14%
Geleisebau	20	300%	50%	15%
Gerüstbau	23	74%	48%	0%
Holzbaugewerbe*	289	-	12%	0%
Isoliergewerbe	191	48%	61%	36%
Maler- und Gipsergewerbe	697	60%	17%	5%
Marmor- und Granitgewerbe	72	100%	35%	0%
Metallgewerbe	1396	27%	31%	19%
Metzgereigewerbe	0	-	0%	0%
Möbelindustrie	0	-	0%	0%
Plattenleger Zentralschweiz	197	100%	16%	9%
Plattenleger BS-BL	18	-	39%	22%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	7	71%	57%	0%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	101	19%	22%	1%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	1	-	0%	0%
Schreinergewerbe	1788	39%	19%	11%
Ziegelindustrie	0	-	0%	0%
zahn technische Laboratorien	0	-	0%	0%
Total ave GAV Bund	7920	-	28%	13%

*Die PK Holzbau unterscheidet bei der Berechnung des internationalen Lohnvergleichs nicht zwischen Lohnverstössen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen.

Tabelle 13.12: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleiher)

Branche mit ave GAV	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebende	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	1441	161%	42%	58%
Bauhauptgewerbe	1153	-	34%	26%
Betonwaren-Industrie	0	-	0%	0%
Carrossiergewerbe	0	-	0%	0%
Coiffeurgewerbe	131	-	10%	18%
Gebäudehüllengewerbe	23	-	26%	9%
Decken- und Innenausbausysteme	41	68%	17%	10%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	237	51%	16%	14%
Gärtnergewerbe BS-BL	21	-	24%	19%
Gastgewerbe	3449	100%	25%	11%
Gebäudetechnikbranche	305	24%	15%	9%
Geleisebau	5	-	20%	0%
Gerüstbau	41	12%	85%	71%
Holzbaugewerbe*	152	-	32%	0%
Isoliergewerbe	26	62%	42%	8%
Maler- und Gipsergewerbe	689	52%	31%	28%
Marmor- und Granitgewerbe	28	54%	29%	18%
Metallgewerbe	73	82%	45%	33%
Metzgereigewerbe	14	-	64%	50%
Möbelindustrie	1	-	100%	0%
Plattenleger Zentralschweiz	145	90%	9%	8%
Basler Ausbaugewerbe	8	-	88%	0%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	32	100%	91%	78%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	122	22%	66%	41%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	166	-	21%	13%
Schreinergewerbe	476	58%	16%	7%
Ziegelindustrie	0	-	0%	0%
zahn technische Laboratorien	63	31%	16%	73%
Total ave GAV Bund	8842	-	29%	23%

*Die PK Holzbau unterscheidet bei der Berechnung des internationalen Lohnvergleichs nicht zwischen Lohnverstössen und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen.

Tabelle 13.13: Durch die PK durchgeführte Kontrollen bei Personalverleihern, nach Branche

Branche mit ave GAV	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Personalverleihern	Kontrollen auf Verdacht	Verstösse gegen Lohnbestimmungen	Verstösse gegen Arbeitsbedingungen
Ausbaugewerbe Westschweiz	114	13%	15%	14%
Bauhauptgewerbe	54	-	26%	15%
Betonwaren-Industrie	0	-	-	-
Carrosseriegewerbe	0	-	-	-
Coiffeurgewerbe	0	-	-	-
Gebäudehüllengewerbe	10	-	30%	0%
Decken- und Innenausbausysteme	2	100%	50%	0%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	37	46%	32%	27%
Gärtnergewerbe BS-BL	1	-	0%	0%
Gastgewerbe	5	100%	0%	0%
Gebäudetechnikbranche	60	33%	18%	3%
Geleisebau	3	-	67%	0%
Gerüstbau	0	-	-	-
Holzbaugewerbe	4	-	0%	0%
Isoliergewerbe	2	50%	100%	0%
Maler- und Gipseregewerbe	103	68%	7%	3%
Marmor- und Granitgewerbe	1	100%	0%	0%
Metallgewerbe	38	92%	68%	47%
Metzgereigewerbe	1	-	0%	0%
Möbelindustrie	0	-	-	-
Plattenleger Zentralschweiz	22	100%	0%	0%
Basler Ausbaugewerbe	0	-	-	-
Sicherheitsdienstleistungsbranche	0	-	-	-
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	9	22%	33%	0%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	16	-	0%	0%
Schreinerergewerbe	51	71%	14%	6%
Ziegelindustrie	0	-	-	-
zahn technische Laboratorien	0	-	-	-
Personalverleih	81	77%	99%	98%
Total ave GAV Bund	614	47%	30%	23%

13.5 Kontrolltätigkeit der PK nach Kantonen

Tabelle 13.14: Kontrolltätigkeit bei Schweizer Arbeitgebenden der PK nach Kanton (ohne Personalverleih)*

	AG	AI/A R	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SZ	SO	TG	TI	UR/ OW/ NW	VD	VS	ZG	ZH	CH
Ausbaugewerbe Westschweiz	0	0	0	0	84	143	683	0	0	118	0	185	0	0	0	0	0	0	0	106	122	0	0	1441
Bauhauptgewerbe	49	19	95	0	60	103	46	1	37	12	9	17	28	1	7	84	15	138	9	214	66	2	114	1153
Betonwarenindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Carosseriegewerbe	0	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-	0	0	0	0	0	0
Coiffeurgewerbe	0	0	0	2	14	0	0	15	19	8	0	2	11	7	16	0	3	0	9	10	10	0	5	131
Gebäudehüllengewerbe	5	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3	1	0	0	0	0	1	9	23
Decken- und Innenausbausysteme	3	0	2	0	3	0	0	0	2	0	3	0	3	0	1	1	0	0	0	0	0	6	17	41
Elektro- und Kommunikations- Installationsgewerbe	84	0	1	10	11	20	0	-	1	6	17	14	-	-	3	58	-	-	5	0	0	7	-	237
Gärtnergewerbe BS-BL**	0	0	0	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21
Gastgewerbe	83	19	56	194	273	82	236	34	241	29	96	59	175	34	72	130	108	270	41	282	243	45	647	3449
Gebäudetechnikbranche	93	0	9	-	26	37	0	-	4	-	9	35	-	-	2	63	-	23	3	0	0	1	-	305
Gerüstbau****	2	0	0	2	5	0	11	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	6	0	6	1	0	5	41
Gleisbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Holzbaugewerbe	7	4	7	0	29	0	0	5	15	0	15	0	21	2	3	9	13	4	2	0	0	4	12	152
Isoliergewerbe	-	0	-	2	16	0	0	0	-	0	4	0	-	0	-	4	-	-	-	0	0	-	-	26
Maler- und Gipsergewerbe***	70	2	0	0	138	0	0	2	6	20	14	0	36	4	0	97	0	32	1	0	0	0	267	689
Marmor- und Granitgewerbe	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	5	1	1	0	2	0	0	0	0	3	12	28
Metallgewerbe	-	0	0	-	-	13	0	-	4	-	19	14	-	0	0	2	-	17	4	0	0	0	0	73
Metzgereigewerbe	1	1	0	2	1	0	0	0	1	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	3	14
Möbelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Basler Ausbaugewerbe	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Plattenleger Zentralschweiz	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	9	0	0	0	2	12	0	0	4	0	0	3	106	145
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	15	0	0	2	30	0	0	2	2	0	9	0	1	0	3	9	1	0	1	0	0	6	41	122
Reinigungsgewerbe Westschweiz	0	0	0	0	1	1	128	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	12	0	0	166
Schreinergewerbe	50	0	11	4	40	0	0	0	23	0	2	0	19	5	1	41	26	46	0	3	0	2	203	476
Sicherheitsdienstleistungsbranche	2	0	0	0	2	1	6	0	1	1	0	1	0	0	1	1	1	4	1	3	1	1	5	32
zahn technische Laboratorien	0	6	0	1	0	2	9	0	3	0	0	2	9	1	0	0	2	8	0	2	6	0	12	63
Ziegelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	465	51	181	248	743	403	1119	60	360	194	210	329	313	55	113	514	173	548	80	650	461	82	1458	8842

Quelle : FlaM-Berichtsformular 2014

*Die Tatsache, dass gewisse PK in einigen Kantonen keine Kontrollen vorgenommen haben, liegt daran, dass gewisse ave GAV nicht in allen Kantonen zur Anwendung kommen.

**Die PK Gartenbau übermittelt jeweils das Total an Kontrollen für die Kantone BS und BL.

***Die PK Maler- und Gipsergewerbe hat von den regionalen PK Jura und Schwyz keine Resultate erhalten.

****PK Gerüstbau: Die hohe Anzahl an Kontrollen in GE erklärt sich dadurch, dass alte Dossiers im Jahr 2014 abgeschlossen wurden.

13.6 Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen

Neben den Unterbietungen üblicher Löhne und den Verstössen gegen Mindestlöhne gibt der vorliegende Bericht auch Informationen zu anderen Verstössen gegen Bestimmungen des Arbeitsrechts (inkl. Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes) oder gegen weitere Bestimmungen aus dem GAV wieder. Obwohl andere Stellen mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG)⁴⁷ und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)⁴⁸ betraut sind, melden die FlaM-Inspektoren allfällige Verstösse den zuständigen Stellen. Die Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen lassen sich nicht mit den Verstössen gegen die Lohnbedingungen vergleichen, da die Kantone unterschiedliche Kontrollmethoden anwenden (vgl. Tabelle 13.6).

Bei der Interpretation der Verstoss- und Unterbietungsquoten ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig mehrere Bestimmungen verletzt sein können. So können beim gleichen Arbeitnehmenden beispielsweise nebst einer Verletzung der Meldebestimmungen auch Verstösse gegen Lohn- und Arbeitszeitvorschriften vorliegen. Aus diesem Grund können verschiedene Quoten nicht kumuliert werden.

Die Kantone/TPK melden 2014 einen Anteil von Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen von 5%. Der Anteil der davon betroffenen Personen ist dagegen von 6% im Jahr 2013 auf 5% im Jahr 2014 zurückgegangen.

Die PK verzeichnen im Jahr 2014 einen Rückgang der Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen durch Betriebe (von 24% auf 19%). Gleiches gilt für die kontrollierten Personen (von 16% auf 15%). Die Tabelle 13.11 und Tabelle 13.12 enthalten detaillierte Angaben zu den Verstössen durch die kontrollierten Entsandten, die kontrollierten Schweizer Arbeitgebenden sowie durch Personalverleiher.

Tabelle 13.15: Anteil der Kontrollen mit vermuteten Verstössen

	2013				2014				Entwicklung 2013-2014 (in Prozentpunkten)			
	Anteil Betriebe		Anteil Personen		Anteil Betriebe		Anteil Personen		Anteil Betriebe		Anteil Personen	
	TPK	PK	TPK	PK	TPK	PK	TPK	PK	TPK	PK	TPK	PK
Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	8%	19%	7%	17%	5%	13%	4%	14%	-3%	-5%	-4%	-3%
Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgebende	5%	26%	6%	15%	4%	23%	5%	15%	-1%	-3%	-1%	0%
Total andere Verstösse	6%	24%	6%	16%	5%	19%	5%	15%	-2%	-5%	-1%	-1%

⁴⁷ArG; SR 822.11

⁴⁸ SR 832.20

13.7 Scheinselbständigkeit vs Selbständigkeit

Tabelle 13.16: Kontrollen zur Überprüfung des Status von meldepflichtigen Selbständigerwerbstätigen

	Total der Kontrollen bei Selbständigen	Verstösse gegen die Dokumentationspflicht				
		Branchen ohne ave GAV	Branchen mit ave GAV	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2 a)	Anzahl Arbeitsunterbrüche	Anteil der Arbeitsunterbrüche im Vergleich zur Anzahl Kontrollen
Landwirtschaft ohne Gartenbau	2	1	0	1	0	0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	32	1	1	1	1	3%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	2'481	90	11	101	7	0%
Bauhauptgewerbe	364	25	28	43	20	5%
Baunebengewerbe	3'076	347	360	565	112	4%
Handel	105	19	0	12	3	3%
Gastgewerbe	33	0	0	0	0	0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	5	1	0	1	0	0%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	516	30	2	31	1	0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	28	2	1	1	0	0%
Reinigungsgewerbe	22	0	0	0	0	0%
Öffentliche Verwaltung	15	0	0	0	0	0%
Unterrichtswesen	21	1	0	1	0	0%
Gesundheits- und Sozialwesen	13	0	0	0	0	0%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	101	12	0	5	0	0%
Erotikgewerbe	0	0	0	0	0	0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	0	0	0	0	0	0%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	24	1	0	3	0	0%
Total	6'838	530	403	765	144	2%

Tableau 13.17: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern pro Kanton und Branche

	NOGA 2008	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SZ	SO	TG	TI	UR- OW- NW	VD	VS	ZG	ZH	CH	
Landwirtschaft ohne Gartenbau	<u>01</u> (014-015) 017 und 0162 und 03	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	2
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	<u>01</u> (011-013 und 0163-023 / (0161 und 024)	1	0	0	0	0	10	1	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	4	0	0	1	0	0	1	22	
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Bauneben-gewerbe), Industrie, Energie- und Wasser-versorgung, Bergbau	<u>05-09, 10-33, 35-36</u>	51	0	2	1	5	60	32	2	10	28	0	32	20	6	0	21	44	26	191	6	29	17	0	11	594	
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	<u>41-42</u>	0	0	0	0	1	121	7	9	3	0	0	7	1	2	0	5	0	0	31	0	9	6	0	0	202	
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Speng- lerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	<u>43</u>	24	11	4	1	194	361	43	33	7	66	3	269	4	50	66	46	0	97	124	18	133	84	63	11	1712	
Handel	<u>45-47</u>	13	0	0	1	6	3	13	1	0	0	1	7	5	15	2	9	0	1	9	3	16	0	0	0	105	
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	<u>55 -56</u> (563002)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	<u>49-53, 58-61 und 63</u>	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	5	
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Infor- matik, Forschung und Entwicklung	<u>64-75</u> und <u>77 / 79 / 82</u> und <u>62</u> (ohne <u>78, 80</u> und <u>81</u>)	15	2	0	25	61	13	21	18	0	15	0	21	7	3	0	2	3	1	264	1	41	1	0	2	516	
Personalverleih (unabhängig von der Ein- satzbranche)	<u>78</u>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	<u>80</u>	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	6	
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Ge- bäuden, Wohnungen, Inventar und Ver- kehrsmitteln	<u>81</u>	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	
Öffentliche Verwaltung, Internationale Orga- nisationen, Interessenvertretungen und son- stige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Ab- fallentsorgung, sonstige Entsorgung	<u>84</u> und <u>99</u> und <u>37-39</u> und <u>94</u>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	15	
Unterrichtswesen	<u>85</u>	0	0	0	1	3	0	0	4	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	7	0	4	0	0	0	21	
Gesundheits- und Sozialwesen	<u>86-88</u>	0	0	0	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	7	0	0	0	13	
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	<u>90-93</u> und <u>95-9601</u> und <u>9603-9609</u> (ohne <u>960201</u> und <u>960202</u>)	1	0	0	7	17	0	0	2	1	0	0	17	0	16	0	3	19	1	3	1	13	0	0	0	101	
Erotikgewerbe		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	<u>960201</u> und <u>960202</u>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erbringung von Dienstleistungen für pri- vate Haushalte (Haushaltshilfen, Dienst- mädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	<u>97</u>	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	9	1	9	0	0	0	0	0	24	
		106	13	6	37	291	573	118	73	21	109	4	357	38	93	71	89	77	132	655	30	256	108	63	25	3345	

13.8 Einhaltung der Kontrollvorgaben

Tabelle 13.18: Anzahl der durch die kantonalen Vollzugsorgane durchgeführten Kontrollen im Vergleich zur Anzahl vereinbarter Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung

	Anzahl vereinbarter Kontrollen (LV 2014)	Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern	Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten	Anzahl Kontrollen in Bezug auf die Überprüfung der Selbständigkeit	Anzahl durchgeführter Kontrollen	Differenz Leistungsvereinbarung, Anzahl durchgeführter Kontrollen
AG	1'000	318	1'192	106	1'020	20
AI/AR	100	37	98	19	105	5
BL	370	264	235	37	419	49
BS	530	270	359	291	741	211
BE	1'550	540	944	573	1'585	35
FR	310	53	457	118	400	90
GE***	1'110	1'390	799	73	1'863	753
GL	70	17	139	21	108	38
GR	420	165	506	109	527	107
JU	160	215	58	4	248	88
LU	750	187	809	357	949	199
NE	330	260	272	38	434	104
SG	670	267	690	93	705	35
SH	240	36	436	71	325	85
SZ****	250	36	266	89	258	8
SO	400	199	340	77	446	46
TG	430	171	433	132	520	90
TI	1'050	1'836	2'481	655	3'732	2'682
UR/OW/NW*****	120	33	120	30	123	3
VD	1'050	722	1'073	256	1'515	465
VS	320	110	500	108	468	148
ZG	100	5	81	63	109	9
ZH	1'850	1'810	805	25	2'238	388
CH	13'180	8'941	13'093	3'345	18'833	5'653

*Die Unterschiede zwischen dem Berichterstattungsformular und den oben aufgeführten Zahlen rühren daher, dass die Kontrollen im Erotikgewerbe nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen.

**Gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen dem WBF und den einzelnen Kantonen zählt die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei einem Schweizer Arbeitgebenden (Betrieb), die Überprüfung des Status der Selbständigkeit bei einem meldepflichtigen Selbständigerwerbenden und die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von zwei Entsandten (Personen) jeweils als eine Kontrolle.

***GE: Das Total der Kontrollen beläuft sich für das Jahr 2014 auf 1'864. Dieser Wert berücksichtigt die 3'900 analysierten Antragsformulare für ausländische Arbeitnehmende nicht, welche die „Groupe exploratoire“ der „groupe de travail du Conseil de surveillance du marché de l'emploi“ geprüft hat.

****SZ: Von den 252 insgesamt durchgeführten Kontrollen wurden 88 in Fokusbranchen vollzogen.

*****UR, OW, NW: Von den 127 insgesamt durchgeführten Kontrollen wurden 47 in Fokusbranchen vollzogen.

Tabelle 13.19: Vergleich der durch die PK durchgeführten Kontrollen mit den vereinbarten Kontrollzielen gemäss Subventionsvereinbarung

	Anzahl vereinbarter Kontrollen bei Entsendebetrieben (gemäss Subventionsvereinbarung)	Anzahl vereinbarter Kontrollen bei Selbständigerwerbenden (gemäss Subventionsvereinbarung)	Total vereinbarter Kontrollen	Anzahl Betriebskontrollen bei Entsendebetrieben	Anzahl Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	Total der durchgeführten Kontrollen	Differenz vereinbarte Kontrollen / durchgeführte Kontrollen
Ausbaugewerbe Westschweiz	550	700	1'250	751	587	1'338	88
Bauhauptgewerbe***	900	200	1'100	470	206	676	-424
Betonwaren-Industrie*	0	0	0	0	0	0	0
Carrosseriegewerbe	10	5	15	0	0	0	-15
Coiffeurgewerbe*	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudehüllengewerbe	134	48	182	113	52	165	-17
Decken- und Innenausbau-systeme	45	40	85	45	41	86	1
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	750	270	1'020	594	140	734	-286
Gärtnergewerbe BS-BL	30	20	50	17	10	27	-23
Gastgewerbe	80	0	80	21	30	51	-29
Gebäudetechnikbranche	1000	550	1'550	1'109	226	1'335	-215
Geleisebau	50	15	65	20	0	20	-45
Gerüstbau	25	5	30	23	19	42	12
Holzbaugewerbe	400	100	500	289	109	398	-102
Isoliergewerbe	110	110	220	191	22	213	-7
Maler- und Gipsergewerbe	650	580	1'230	697	420	1'117	-113
Marmor- und Granitgewerbe	60	30	90	72	23	95	5
Metallgewerbe	1'300	850	2'150	1'396	400	1'796	-354
Metzgereigewerbe*	0	0	0	0	0	0	0
Möbelindustrie*	0	0	0	0	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	150	160	310	197	71	268	-42
Basler Ausbaugewerbe	0	0		18	22	40	40
Sicherheitsdienstleistungsbranche	30	0	30	7	9	16	-14
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	140	10	150	101	9	110	-40
Reinigungsgewerbe Westschweiz	5		5	1	0	1	-4
Schreiner-gewerbe	2'050	1'150	3'200	1'788	1'097	2'885	-315
Ziegelindustrie*	0	0	0	0	0	0	0
zahn-technische Laboratorien*	0	0	0	0	0	0	0
Personalverleih**	0	0	0	-	-	-	-
Total ave GAV Bund	8'469	4'843	13'312	7'920	3'493	11'413	-1'899

*Branchen, in denen erfahrungsgemäss kaum meldepflichtige Dienstleistungserbringer tätig sind. Deshalb werden mit den betroffenen PK keine Kontrollvorgaben vereinbart.

**Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten. Deshalb werden mit den zuständigen PK keine Kontrollziele vereinbart.

*** Im Bauhauptgewerbe wurden zahlreiche Spezialkontrollen durchgeführt. Entsprechend wird nicht eine hohe Anzahl Kontrollen verzeichnet, sondern aufwendige und qualitativ bessere Prüfungen vorgenommen. Zudem werden ausländische Unternehmen nicht wiederholt geprüft.